



Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nummer 1

Kiel, 2. Januar 2012

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenversorgungsgesetzes. Vom 12. Dezember 2011	2
Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Personalbedarfsrichtlinie. Vom 1. Dezember 2011	8

II. Bekanntmachungen

Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften.....	8
Zusammensetzung der VII. Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.....	8
Einführung eines neuen Kirchensiegels.....	9
Pfarrstellenerrichtung.....	9

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Nordelbischen Kirche.....	10
Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche.....	15

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik.....	20
Soziale und bildende Berufe.....	22
Verwaltung und sonstige Berufe.....	24

V. Personalnachrichten

.....	26
-------	----

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenversorgungsgesetzes. Vom 12. Dezember 2011

Aufgrund des Artikels 2 des Vierten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. S. 310) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenversorgungsgesetzes in der vom 1. Januar 2012 an geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Kirchengesetzes vom 16. April 1996 (GVOBl. S. 109),
2. die am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 und 4 Nummer 5 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 189, 190),
3. den am 4. April 2000 in Kraft getretenen Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 45, 46),
4. das am 3. März in Kraft getretene Kirchengesetz vom 7. Februar 2005 (GVOBl. S. 46),
5. das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 21. November 2009 (GVOBl. S. 374),
6. den am 1. Juli 2011 in Kraft getretenen Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 8. März 2011 (GVOBl. S. 113, 215),
7. das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. S. 310).

Der Text des Kirchenversorgungsgesetzes ist in geschlechtergerechter Sprache gefasst und die Bezugnahme auf Rechtsnormen, soweit sie durch Änderung dieser Vorschriften nicht mehr zutrifft, redaktionell angepasst worden.

Kiel, 12. Dezember 2011

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrag
Dr. Triebel

Az.: 3610 – R Tr

*

Kirchengesetz über die Versorgung der Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Kirchenversorgungsgesetz – KVerG) Vom 14. Januar 1984

Inhaltsübersicht:

	§§
Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften	1 und 2
Abschnitt II: Ausnahme und Ergänzungsvorschriften	3 bis 9e
Abschnitt III: Ausführungs- und Übergangsvorschriften	10 bis 16
Abschnitt IV: Schlussvorschriften	17 bis 20

Abschnitt I Allgemeine Vorschriften

§ 1

Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die Versorgung

- a) der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Pastorinnen, Pastoren, Pfarrvikarinnen, Pfarrvikare, Vikarinnen, Vikare, Pfarrvikaranwärterinnen und Pfarrvikaranwärter,
- b) der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten mit Ausnahme von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten,
- c) der Hinterbliebenen der unter Buchstabe a und b bezeichneten Personen, nachstehend Berechtigte genannt.

§ 2

Anwendung des für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte geltenden Rechts

(1) Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung des für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden Rechts (Beamtenversorgungsrecht) gewährt, soweit nicht in diesem Kirchengesetz, insbesondere in den nach § 17 weitergeltenden Vorschriften oder den aufgrund dieses Kirchengesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen der Kirchenleitung etwas anderes bestimmt ist. ²§ 64 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

(2) ¹Absatz 1 gilt entsprechend für die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen. ²Die Kirchenleitung kann abweichende Regelungen durch Rechtsverordnung treffen.

(3) Ist die unveränderte Anwendung von Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes (Absatz 1) nicht möglich, weil der kirchliche Dienst dem öffentlichen Dienst beim Bund, bei den Ländern oder anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts in den Vorschriften nicht als gleichgestellt gilt, trifft die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung die erforderlichen Anpassungsregelungen.

(4) ¹Die Kirchenleitung kann die Anwendung von Vorschriften, die das nach Absatz 1 jeweils zur Anwendung kommende Beamtenversorgungsrecht ändern, innerhalb eines Monats nach Verkündung der Vorschriften im Bundesgesetzblatt durch Beschluss aussetzen, wenn und soweit Tatsachen vorliegen, aufgrund derer die Beibehaltung des Verfahrens nach Absatz 1 bis zur nächsten Tagung der Synode auch bei Abwägung der Belange der Berechtigten nicht vertretbar ist. ²Über die vorläufige Aussetzung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Beschluss durch Rechtsverordnung zu entscheiden; hierfür gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 entsprechend.

(5) ¹Die Kirchenleitung erlässt Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bis 4 nach Anhörung des für Besoldung und Dienstrecht zuständigen Ausschusses der Synode. ²Bei Rechtsverordnungen, die Mehrausgaben zur Folge haben, hat die Kirchenleitung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuss der Synode herzustellen.

(6) Für den Übergang gesetzlicher Schadensersatzansprüche der Berechtigten auf den Dienstherrn gilt § 76 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

Abschnitt II

Ausnahme- und Ergänzungsvorschriften

§ 3

Gleichstellung

Im Sinne des § 2 gelten

- a) Pastorinnen und Pastoren im Anstellungsverhältnis nach § 1 Absatz 1 des Pfarrergesetzes in der jeweils geltenden Fassung als Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit,
- b) Pastorinnen und Pastoren zur Anstellung nach § 1 Absatz 2 des Pfarrergesetzes als Beamtinnen und Beamte auf Probe,
- c) Vikarinnen und Vikare sowie Pfarrvikaranwärterinnen und Pfarrvikaranwärter als Beamtinnen und Beamte auf Widerruf.

§ 4

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 5 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet bei der Durchstufung einer Pastorin oder eines Pastors in die Besoldungsgruppe A 14 Anwendung.

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Bei der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit tritt an die Stelle des Dienstes bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§ 6 Absatz 1 Beamtenversorgungsgesetz) der kirchliche Dienst.

(2) ¹Kirchlicher Dienst ist der Dienst bei der Ev. Kirche in Deutschland, der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands sowie ihren Gliedkirchen, ferner bei den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer Gliedkirche unterstehen. ²Dem Dienst nach Satz 1 steht gleich eine Tätigkeit in missionarischen, diakonischen und sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen innerhalb der Ev. Kirche in Deutschland sowie in Anstalten und Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk der Ev. Kirche in Deutschland angeschlossen sind, ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. ³Dem Dienst nach Satz 1 kann eine Tätigkeit in einer anderen christlichen Kirche sowie in Kirchen außerhalb der Bundesrepublik Deutschlands mit ihren Einrichtungen einschließlich Mission und Diakonie gleichgestellt werden. ⁴Die Berücksichtigung von Vordienstzeiten nach den Sätzen 2 und 3 kann davon abhängig gemacht werden, dass die höhere Versorgungslast durch Drittbeteiligung oder Anrechnungs- und Ruhensregelungen ausgeglichen wird. ⁵Bei Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis gilt § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes sinngemäß.

(3) An die Stelle des Dienstes bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden in § 11 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b des Beamtenversorgungsgesetzes tritt der Dienst bei sonstigen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn.

(4) Auf die Berücksichtigung von Dienstzeiten aufgrund von Kann-Vorschriften darf nicht verzichtet werden, wenn dadurch die Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften nach dem Versorgungsrecht umgangen wird.

(5) Sollen im Einzelfall durch Entscheidung der zuständigen Rentenversicherungsträger als ruhegehaltfähig geltende Zeiten bei der Berechnung der gesetzlichen Rente deshalb nicht als Ausfall-, Ersatz- oder Zurechnungszeit berücksichtigt werden, weil diese Zeiten gleichzeitig als ruhegehaltfähig anzuerkennen sind, so tritt die Ruhegehaltfähigkeit dieser Zeiten nicht ein.

(6) ¹Hauptberuflich im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeiten nach § 10 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten nicht als ruhegehaltfähig, wenn sie vor der Ausbildung schon die Voraussetzung für die Übernahme ins Dienstverhältnis als Pfarrvikarin oder Pfarrvikar, Pastorin oder Pastor bzw. Kirchenbeamtin oder Kirchenbeamter überhaupt gewesen sind. ²Dies soll nicht gelten, wenn die spätere Rente ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet werden kann.

(7) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um die Zeit im Wartestand, wenn und soweit der Pastorin oder dem Pastor bzw. der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten unter Fortzahlung der Dienstbezüge eine besondere Aufgabe übertragen worden ist.

(8) § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

§ 6 Wartegeld

(1) ¹In den Wartestand Versetzte erhalten für den Monat, in dem ihnen die Versetzung in den Wartestand mitgeteilt worden ist, und für die folgenden drei Monate noch die Bezüge nach dem ihnen verliehenen Amt, soweit sie ihnen vor der Versetzung in den Wartestand zugestanden haben. ²Aufwandsentschädigungen werden nur bis zum Beginn des Wartestandes gezahlt. Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit sind auf die Bezüge anzurechnen.

(2) ¹Bei in den Wartestand Versetzten beträgt das Ruhegehalt nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 für die restliche Zeit während der ersten 18 Monate des Wartestandes 75 Prozent, danach 60 Prozent der zuletzt zugestandenen Dienstbezüge. ²Das Nordelbische Kirchenamt kann in besonderen Ausnahmefällen eine Verlängerung bis zu sechs Monaten zulassen. ³Das Ruhegehalt ist bei allgemeinen Änderungen der Versorgungsbezüge entsprechend anzupassen. ⁴Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Die Herabsetzung des Ruhegehaltssatzes auf 60 Prozent gilt nicht für Ruhegehaltsfälle, die vor dem 1. Januar 1998 eingetreten sind.

(3) ¹In Fällen, in denen eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge zur Versetzung in den Wartestand geführt hat, besteht kein Anspruch auf Wartegeld. ²Soweit es nach der persönlichen Situation erforderlich und aufgrund der gesamten wirtschaftlichen Lage geboten ist, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Wartegeldes nach Absatz 2 gewährt werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für alle Fälle der Versetzung in den Wartestand.

§ 7 Freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, Rentenanspruch, Rückforderungsvorbehalt

(1) Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, bei Berufung auf Lebenszeit von Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die aufgrund von Beiträgen oder Nachversicherungsleistungen ihrer bisherigen Anstellungsträger zur Rentenversicherung Rentenansprüchen erworben haben, durch Dienstvertrag zu vereinbaren, dass unter Zusage einer beamtenrechtlichen Altersversorgung die Rentenansprüche durch Beitragsleistungen der Nordelbischen Kirche in der Form der freiwilligen Weiterversicherung aufrechterhalten werden.

(2) Versorgungsbezüge, deren Bemessung von einer entsprechenden Mitteilung der Berechtigten an die die Versorgung anweisende Stelle abhängig ist oder die wegen der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs weitergezahlt werden, stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

§ 8 Übergangsgeld

An die Stelle des § 47 Absatz 3 Nummer 1 des Beamtenversorgungsgesetzes tritt folgende Bestimmung:

- a) Pastorinnen und Pastoren nach § 117 Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 5 des Pfarrergesetzes¹ ausscheiden;
- b) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte nach § 76 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 oder § 79 Absatz 1 Nummer 1 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD aus dem Dienst ausscheiden bzw. entlassen werden.

§ 9 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen

(1) Erhält eine in den Wartestand oder Ruhestand versetzte Person aus eigener früherer Verwendung oder aus einer früheren Verwendung der Ehegattin oder des Ehegatten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne dass der frühere Dienstherr die versorgungsrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) ¹Höchstgrenze ist der Betrag der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes, den die Empfängerinnen und Empfänger bei ihrem Ausscheiden aus der höheren Besoldungsgruppe erhalten haben. ²Dieser Betrag wird der im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem kirchlichen Dienst jeweils geltenden Besoldungsordnung entnommen und ist um den gewährten Anpassungszuschlag für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu erhöhen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen entsprechende Anwendung; Höchstgrenze ist dabei der für die Berechnung des Witwen- oder Witwer- bzw. Waisengeldes maßgebende Anteil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bzw. des Ruhegehaltes.

(4) Versorgung im Sinne von Absatz 1 ist jede Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen aus kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Mitteln.

¹ Red. Anm.: Ab Inkrafttreten des Pfärdienstgesetzes der EKD: § 79 Absatz 2 Nummer 1, 3, 4, 5 oder 6 des Pfärdienstgesetzes der EKD.

§ 9a**Anrechnung von Renten und anderen Leistungen auf Versorgungsbezüge**

(1) ¹Renten oder Rententeile aufgrund von Nachversicherungsbeiträgen oder anderen Beitragsleistungen ohne Beteiligung der Pastorin oder des Pastors bzw. der Kirchenbeamtin oder des Kirchenbeamten werden ohne Höchstgrenzenregelung nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes auf die Versorgungsbezüge angerechnet. ²Renten im Sinne von Satz 1 sind auch Leistungen einer Lebensversicherung. ³§ 12 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) ¹Zur leichteren Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften kann der Regelungsbetrag in einem auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung zu berechnenden Prozentsatz der Versorgungsbezüge einschließlich der Sonderzuwendung festgesetzt werden. ²Der Prozentsatz ist alle drei Jahre aufgrund der Verhältnisse am 1. Juli des laufenden Jahres zu überprüfen.

(3) § 57 Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung.

§ 9b**Versorgungsabschlag**

(1) Erfolgt eine Versetzung in den Ruhestand vor Eintritt in den gesetzlichen Ruhestand, gilt § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Bei einer Versetzung in den Ruhestand aus dem Wartestand wird ein Versorgungsabschlag vom Eintritt des Wartestandes aus gerechnet, wenn der Beginn des Wartestandes nach dem 31. Dezember 2001 liegt.

§ 9c**Versorgungsabschlag bei Inanspruchnahme der Vorruhestandsregelung für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte**

¹Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand nach Maßgabe von § 11a des Kirchenbeamtengesetzergänzungsgesetzes, findet § 9b in seiner jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle des danach anfallenden Versorgungsabschlags die Hälfte dieses Betrages tritt; die Minderung des Ruhegehalts darf 5,4 Prozent nicht übersteigen. ²Hat die Kirchenbeamtin bzw. der Kirchenbeamte am 1. Juni 2012 bereits das 62. Lebensjahr vollendet, wird ein Versorgungsabschlag nicht erhoben.

§ 9d**Anpassungszuschlag**

(1) Der Anpassungszuschlag nach § 71 des Beamtenversorgungsgesetzes und nach früheren Rechtsvorschriften wird mit Wirkung vom 1. Januar 1998 nicht mehr gewährt.

(2) ¹Bisherige Empfängerinnen und Empfänger von Anpassungszuschlägen erhalten diese als Festbeträge zu den Versorgungsbezügen weiter. ²Die Festbeträge werden ab 1. Januar 1998 jährlich um ein Drittel abgebaut.

§ 9e**Mandatsträger und Regierungsmitglieder**

(1) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent, höchstens 50 Prozent der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 Prozent des Betrages, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

(3) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Amtsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit diesen Amtsbezügen die ruhegehaltfähigen kirchlichen Dienstbezüge übersteigen.

(4) Erhält eine Versorgungsberechtigte oder ein Versorgungsberechtigter Übergangsgeld oder Versorgungsbezüge aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz insoweit, als sie zusammen mit dem Übergangsgeld oder den Versorgungsbezügen aus einer Tätigkeit als Mitglied einer Regierung die höchstmögliche Versorgung nach diesem Kirchengesetz übersteigen.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten für Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre entsprechend.

Abschnitt III**Ausführungs- und Übergangsvorschriften****§ 10****Entscheidungen**

¹Zuständige Behörde für die Anwendung dieses Kirchengesetzes ist das Nordelbische Kirchenamt. ²Es hat auch die Aufgaben der obersten Dienstbehörde und der sonstigen Behörden nach den zur Anwendung gelangenden Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

§ 11

Anwendung dieses Kirchengesetzes auf Pastorinnen und Pastoren in besonderen Ämtern

(1) ¹Pastorinnen und Pastoren im Dienst der Dänischen Volkskirche, die der kirchlichen Versorgung der Deutschen Minderheit in Nordschleswig dienen und keine Versorgungsansprüche gegen die Dänische Volkskirche haben, kann auf Antrag durch Beschluss des Nordelbischen Kirchenamtes Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zugesichert werden. ²Die Zusicherung von Versorgungsanwartschaften erlischt, sobald eine Anwartschaft auf Versorgung durch die Dänische Volkskirche erworben wird. ³Erhalten sie neben einer Versorgung nach diesem Gesetz eine Versorgung nach den Bestimmungen des Königreichs Dänemark, so ist § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Pastorinnen und Pastoren in besonderen Ämtern, die nicht Inhaberin oder Inhaber einer Pfarrstelle sind und denen auch nicht eine allgemeinkirchliche Aufgabe oder ein gesamtkirchlicher Dienst übertragen ist, kann das Nordelbische Kirchenamt Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes zusichern.

§ 12

Versorgung beurlaubter Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

(1) Während einer Beurlaubung zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes sowie zur Übernahme von Aufgaben, die im nordelbischen Interesse liegen, gezahlte höhere Bezüge wirken sich nicht auf die spätere Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus, soweit nicht in Absatz 2 und der hierzu zu erlassenden Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

(2) In einer besonderen Vereinbarung zwischen der Nordelbischen Kirche, der Pastorin oder dem Pastor, der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten und dem Anstellungsträger, in dessen Dienst die oder der Beurlaubte steht, kann ausnahmsweise festgelegt werden, dass gegen Entrichtung entsprechender Versorgungsbeiträge höhere Versorgungsanwartschaften erwachsen. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(3) Der späteren Berechnung der Versorgungsbezüge dürfen nur die nach diesem Kirchengesetz zulässigen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde gelegt werden.

(4) Der Versorgungsbeitrag besteht in einem von dem Nordelbischen Kirchenamt festzusetzenden Prozentsatz der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(5) Anstelle einer besonderen Vereinbarung über höhere Versorgungsanwartschaften kann das Nordelbische Kirchenamt die Anwendung des § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes für den Fall ausschließen, in dem Versorgungsbezüge mit zusätzlichen Versorgungsbezügen aus Mitteln des Anstellungsträgers im Sinne von Absatz 2 zusammentreffen.

§ 13

Zusage von Unfallfürsorge

(1) ¹Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der allgemeinen Vorschriften kann für Unfälle zugesagt werden, die in Ausübung oder infolge außerdienstlicher im kirchlichen Interesse liegender Tätigkeiten, auch während einer Beurlaubung eintreten. ²Die Zusage kann allgemein oder für einzelne Tätigkeitsarten gegeben werden.

(2) ¹Die Zusage begründet einen Anspruch auf Unfallfürsorge bei Unfällen, die nach Erteilung der Zusage eintreten. ²Neben Leistungen, die die Berechtigten aufgrund des Unfalls von anderer Seite erhalten, wird Unfallfürsorge nur bis zur Höhe der gesetzlichen Unfallfürsorge gewährt. ³Leistungen einer Versicherung sind insoweit nicht zu berücksichtigen, als sie auf eigene Beiträge der Berechtigten zurückgehen.

§ 14

Ausführungsbestimmungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz zu erlassen.

§ 15

Leistungsbescheid

(1) ¹Vermögensrechtliche Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in der Nordelbischen Kirche können gegenüber einer oder einem Berechtigten durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden. ²Die Möglichkeit, einen Anspruch durch Erhebung einer Klage zu verfolgen, bleibt unberührt.

(2) ¹Der Leistungsbescheid wird vom Nordelbischen Kirchenamt von Amts wegen erlassen. ²Er soll nur erlassen werden, wenn die Versorgungsempfängerin oder der Versorgungsempfänger nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der Einbehaltung von Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird mit der Zustellung an die Berechtigte oder den Berechtigten sofort vollziehbar.

(4) ¹Der Leistungsbescheid wird durch Einbehaltung des festgesetzten Betrages von den Versorgungsbezügen vollzogen. ²Zur Vollziehung ist die kirchliche Stelle verpflichtet, durch die die Versorgungsbezüge gezahlt werden, sobald ihr eine Ausfertigung des Leistungsbescheides zugestellt ist.

(5) Für die Vollziehung des Leistungsbescheides gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Forderungen entsprechend.

(6) Das Nordelbische Kirchenamt bestimmt die Höhe des monatlich einzubehaltenden Betrages und entscheidet über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung.

(7) Für die Zustellungen nach Absatz 4 und 5 gelten die Bestimmungen der Kirchengerichtsordnung über die Zustellung entsprechend.

§ 16 Überleitung, Besitzstand

(1) Die Versorgungsbezüge werden mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes an auf die neuen Bestimmungen übergeleitet.

(2) Haben Berechtigte beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nach bisherigem Recht weitergehende Versorgungsansprüche erworben als ihnen nach diesem Gesetz zustehen, so behalten sie diese, bis sie nach diesem Kirchengesetz gleich hohe oder höhere Versorgungsansprüche erwerben.

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht für die Anwendung der Ruhens- und Anrechnungsvorschriften. ²Die Übergangsvorschrift nach Artikel 2 § 2 des Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (BGBl. I 1981 S. 1523), geändert durch Artikel 35 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I 1983 S. 1532) und Artikel 5 des Siebenten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 18. Juli 1985 (BGBl. I 1985 S. 1513) findet in folgender Fassung Anwendung:

„Beruht die Versorgung auf Versorgungsansprüchen, die einer oder einem Berechtigten vor dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes erwachsen sind, und ergibt sich durch § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes eine niedrigere Versorgung als nach dem bisherigen Recht, wird ein Ausgleich gewährt. Der Ausgleich wird für die bis zum 31. Dezember 1981 von § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes nicht erfassten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit Renten in Höhe des Unterschieds gewährt, der sich zu diesem Zeitpunkt ergeben hat. Der Ausgleich verringert sich vom 1. Januar 1982 an um jeweils die Hälfte des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge aufgrund einer allgemeinen Erhöhung der Versorgungsbezüge erhöhen; er verringert sich von diesem Zeitpunkt an ferner um jede sonstige Erhöhung der Versorgungsbezüge. Der Ausgleich darf den nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes sich jeweils ergebenden Ruhensbetrag nicht übersteigen. Vermindert sich eine für die Berechnung des Ausgleichs berücksichtigte Rente durch Umwandlung oder aus anderen Gründen, ist vom gleichen Zeitpunkt an der Ausgleich um den Betrag zu verringern, um den sich der Ruhensbetrag nach § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes vermindert. Verringert sich der Ausgleich auf 20 Prozent der laufenden Rente, entfällt dieser; stattdessen wird der zu berücksichtigende Rentenanrechnungsbetrag um 20 Prozent gemindert. Der oder dem Berechtigten verbleiben jedoch einschließlich des Ausgleichs mindestens 20 Prozent der Versorgungsbezüge neben der Rente.“

Der Ausgleich wird nicht gewährt, wenn die oder der Berechtigte sich im Einzelfall vor Übernahme ins öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis mit der Anrechnung der Rente einverstanden erklärt hatte. Für versorgungsberechtigte Hinterbliebene einer oder eines Ausgleichsberechtigten gilt die Ausgleichsregelung entsprechend, sie erhalten den Ausgleich in Höhe der Anteilsätze des Witwen- bzw. Witwer- oder Waisengeldes.“

(4) Die Sätze 3 bis 6 des § 69b Absatz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes finden mit Wirkung vom 1. Januar 1998 keine Anwendung.

Abschnitt IV Schlussvorschriften

§ 17 Weitergeltende Vorschriften

Neben diesem Kirchengesetz sind weiter anzuwenden

- a) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für nordelbische Pastorinnen und Pastoren in der Militärseelsorge,
- b) die versorgungsrechtlichen Vorschriften für Pastorinnen, Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die auf Zeit ins Ausland entsandt sind.

§ 18 Rechtsweg

¹Für vermögensrechtliche Ansprüche aus diesem Kirchengesetz ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben. ²Über alle übrigen Ansprüche, insbesondere über Fragen der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, entscheidet das Kirchengericht.

§ 19 (Außerkräfttreten von Vorschriften)

§ 20 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1984 in Kraft.

(2) § 9c tritt mit Ablauf des 31. Mai 2015 außer Kraft.

Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung der Personalbedarfsrichtlinie. Vom 1. Dezember 2011

Das Nordelbische Kirchenamt hat aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung die folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Die Personalbedarfsrichtlinie (GVOBl. 1996 S. 233) wird aufgehoben.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, 1. Dezember 2011

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Hansen-Dix
Präsidentin

Az.: 2013 – P Ri

II. Bekanntmachungen

Gesetz zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften

Der Bund hat am 30. Juni 2011 dem Entwurf eines Gesetzes zur Übertragung ehebezogener Regelungen im öffentlichen Dienstrecht auf Lebenspartnerschaften, ausgefertigt am 14. November 2011 (BGBl. I S. 2219), zugestimmt.

Die Kirchenleitung hat auf ihrer Sitzung am 7. und 8. März 2011 gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchenbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2010 (GVOBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Rechtsverordnung vom 15. Juni 2011 (GVOBl. S. 214) und § 2 Absatz 1 des Kirchenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1996 (GVOBl. S. 109), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. S. 310) diesen Gesetzesentwurf zur Kenntnis genommen und abweichende Regelungen für den Bereich der Nordelbischen Kirche nicht erlassen.

Zur Durchführung des o. g. Gesetzes weisen wir daher für den Bereich der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf Folgendes hin:

Mit dem Gesetz werden

- im Bundesbesoldungsgesetz Lebenspartnerschaften in die Regelungen zum Familienzuschlag einbezogen,
- im Bundesbeamtengesetz Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner über die Beihilfe aufgenommen und
- im Beamtenversorgungsgesetz Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner in die Regelungen zur Hinterbliebenenversorgung einbezogen.

Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, haben daher, sofern die Voraussetzungen bereits zu diesem Zeitpunkt vorlagen, rückwirkend ab dem 1. Juli 2009 Anspruch auf Zahlung des Familienzuschlages der Stufe 1 – den sogenannten Ehegattenzuschlag.

Kiel, 24. November 2011

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Oberkirchenrätin

Az.: 3510 – R Gö

Zusammensetzung der VII. Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Die Zusammensetzung der VII. Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat sich verändert. Ausgehend von der Bekanntgabe vom 21. September 2009 (GVOBl. S. 320), unter Bezugnahme auf die Änderungsbekanntgabe vom 5. August 2010 (GVOBl. S. 267) wird mitgeteilt:

Berufen:

als Mitglied auf Synodalplatz 132,
SCHUBERT, von, Dr. Hartwig, 22587 Hamburg, *Militärdekan.*

Ausgeschieden:

die Mitglieder der Synodalplätze 10, 11, 13, 19, 37, 48, 53, 87, 100, 102, 107, 140;
die Vertretungen der Synodalplätze 9, 20, 30, 44, 63, 69, 74, 79, 80, 88, 94.

Nachgerückt als Mitglied auf:

Synodalplatz 10, die bisherige Vertretung des Synodalplatzes 1, KRÖGER, Peter;
Synodalplatz 11, die bisherige Vertretung des Synodalplatzes 3, LAUTERBACH, Prof. Dr. Reiner;

Synodalplatz 13, die bisherige Vertretung des Synodalplatzes 2, DREYER, Claudia;
 Synodalplatz 19, die bisherige Vertretung des Synodalplatzes 14, STARCK, Rolf;
 Synodalplatz 37, die bisherige Vertretung des Synodalplatzes 33, WEIDE, Christian;
 Synodalplatz 48, die bisherige Vertretung des Synodalplatzes 45, TIEMANN, Karen;
 Synodalplatz 53, die bisherige Vertretung des Synodalplatzes 49, LASKE, Eckhard;
 Synodalplatz 87, die bisherige Vertretung des Synodalplatzes 87, JEBSEN, Jörn;
 Synodalplatz 100, die bisherige Vertretung des Synodalplatzes 100, HERBST, Mary;
 Synodalplatz 102, die bisherige Vertretung des Synodalplatzes 102, STOLTE, Ralf;
 Synodalplatz 107, die bisherige Vertretung des Synodalplatzes 107, LINK, Birgitta;
 Synodalplatz 140, die bisherige Vertretung des Synodalplatzes 140, MÜLLER, Prof. Dr. Andreas.

Nachgewählt/Nachberufen/Nachentsandt als Vertretung auf:

Synodalplatz 9, RACKWITZ-BUSSE, Claudia, 21217 Seevetal, *Diakonin/Dipl.Soz.Pädagogin*;
 Synodalplatz 14, BÜTTNER, Prof. Dr. Ursula, 25469 Halstenbek, *Historikerin*;
 Synodalplatz 20, RÜTTGERODT-RIECHMANN, Dr. Ilse, 22767 Hamburg, *Ruheständlerin*;
 Synodalplatz 22, HORSTMANN, Brigitte, 21502 Geesthacht, *Hausfrau*;
 Synodalplatz 24, WRÜTZ, Eckhard, 23568 Lübeck, *Schulleiter i. R.*;
 Synodalplatz 31, BROCKDORFF-AHLEFELDT, Graf von, Albrecht, 24329 Ascheberg, *Dipl. Landwirt*;
 Synodalplatz 32, NEBENDAHL, Dr. Matthias, 24103 Kiel, *Rechtsanwalt und Notar*;
 Synodalplatz 33, SCHNEIDER-ZIEMSEN, Astrid, 24106 Kiel;
 Synodalplatz 44, KNOLL, Lothar, 25813 Husum, *Oberstudienrat i. R.*;
 Synodalplatz 47, FUCHS, Gudrun, 25881 Tating, *Hausfrau*;
 Synodalplatz 48, ANDRESEN, Matthias, 25853 Bohmstedt, *Großhandelskaufmann*;
 Synodalplatz 63, MEYER, Volkhart, 24811 Owschlag, *Marineoffizier a. D.*;
 Synodalplatz 79, SCHWETASCH, Ulrich, 23628 Krummesse, *Pastor*;
 Synodalplatz 83, WOLFF-STEGER, Anke, 24113 Molfsee, *Pastorin*;
 Synodalplatz 86, JEUTE, Herbert, 24709 Kronprinzenkoog, *Pastor*;
 Synodalplatz 87, RAABE, Andreas, 25813 Husum, *Pastor*;
 Synodalplatz 88, WINTER, Dr. Christian, 25899 Niebüll, *Pastor*;

Synodalplatz 100, DOMBROWSKI, Ulrich, 23566 Lübeck, *Diakon*;
 Synodalplatz 122, VETTER, Dr. Martin, 23909 Ratzeburg, *Pastor*;
 Synodalplatz 131, TIETZE, Dr. Andreas, 24105 Kiel, *Mitglied SH-Landtag*;
 Synodalplatz 140, ROSENAU, Prof. Dr. Hartmut, 24118 Kiel, *Universitätsprofessor*.

Kiel, 6. Dezember 2011

Der Wahlbeauftragte der
 Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

D a w i n
 Oberkirchenrat

Az.: 1022/09-2 – R Da

Einführung eines neuen Kirchensiegels

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pronstorf

(Ev.-Luth. Kirchenkreis Plön-Segeberg) ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.



Kiel, 8. Dezember 2011

Nordelbisches Kirchenamt
 Im Auftrag

B e l i t z

Az.: 10.9 Pronstorf – R Be

Pfarrstellenerrichtung

Die 29. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhausseelsorge wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 errichtet.

Az.: 20 KKV Hamburg Krankenhausseelsorge (29) – P Te/P Lad

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Nordelbischen Kirche

In der **Ev.-Luth. Christus-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein wird die 1. Pfarrstelle (100 Prozent) durch die Pensionierung des jetzigen Pfarrstelleninhabers frei und ist zum 1. September 2012 mit einer Pastorin oder einem Pastor neu zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Wir sind eine lebendige und vielseitige Gemeinde im Hamburger Westen mit rund 4200 Gemeindegliedern und arbeiten strukturiert und verantwortungsvoll in einem Team von Haupt- und Ehrenamtlichen zusammen. Der Kirchenvorstand wird seit vielen Jahren ausschließlich ehrenamtlich geleitet. Als hauptamtliche Mitarbeiter sind neben den zwei Pastoren ein Kirchenmusiker (A-Stelle), zwei Diakone in der offenen Behindertenhilfe, eine Diplom-Pädagogin in der Jugendarbeit, ein Küster und zwei Raumpflegerinnen, drei Erzieherinnen in der Kinderstube sowie drei Teilzeitbürokräfte für die Gemeindearbeit verantwortlich.

Zur Gemeinde gehören außerdem eine Kindertagesstätte mit 150 Plätzen und eine Tagesförderstätte für mehrfach behinderte Jugendliche und Erwachsene. In diesen Einrichtungen sind weitere rund 20 Mitarbeiterinnen beschäftigt. Zum Gemeindebezirk gehören auch mehrere Seniorenheime. Darüber hinaus verfügt die Gemeinde über zwei Freizeitheime, die das Gemeindeleben bereichern, vor allem auch die Konfirmandenfreizeiten, die von den Pastoren mit einem Helferteam durchgeführt werden.

Wir feiern den sonntäglichen Gottesdienst als Mittelpunkt des Gemeindelebens.

Einer unserer Schwerpunkte ist die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Pfadfinder, Jungschar, Kinderkirche, Ferienprojekte) und vor allem die Arbeit mit Konfirmanden. In jedem Jahrgang werden rund 80 Jugendliche konfirmiert. Der Unterricht erfolgt durch ein Team von hauptamtlich und ehrenamtlich Unterrichtenden, die für die Jugendlichen Vorbilder in einer christlichen Lebensführung sind. Auch in diesem Arbeitsbereich zeigt sich, dass die Arbeit in unserer Gemeinde von einem engagierten und gleichberechtigten Miteinander in verantwortungsvollen Tätigkeiten lebt.

Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Arbeit mit behinderten Menschen. Die Behindertenhilfe ist ein weit über die Gemeindegrenzen hinaus reichender Arbeitszweig, der sich im kirchlichen Umfeld der Freizeitgestaltung von behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen widmet. Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet vor allem in den PTA-Gruppen (Pfadfinder trotz Allem) statt, während für die Erwachsenen mit vielen ehrenamtlichen Helfern in Clubs ein attraktives Freizeit- und Ferienprogramm gestaltet wird.

Verschiedene Zielgruppen und unterschiedliche Interessen finden weitere Angebote in der Kantorei, dem Gospelchor, beim Seniorenkreis, Bibelkreis oder vielfältigen Projekten. Diakonische Aufgaben werden darüber hinaus in der Betreuung von zwei Kirchenkatzen wahrgenommen.

Neben mehreren hundert Ehrenamtlichen wird unsere Arbeit durch Stiftungen, Fördervereine und zahlreiche Spender getragen.

Ein Pastorat ist vorhanden.

Können Sie sich vorstellen, in dieser lebendigen Gemeinde durch Ihre Arbeit und Verkündigung Zeichen zu setzen? Dann richten Sie bitte Ihren ausführlichen handgeschriebenen Lebenslauf an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg und Lübeck über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-West/Südholstein, Bezirk A, Dr. Horst Gorski, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg.

Auskünfte erteilen Propst Dr. Horst Gorski, Tel.: 040 58950203, Pastor Martin Hofmann, Tel.: 040 89066196, sowie die Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Britta Carsten, Tel.: 040 8810851, und Christian Ropelius, Tel.: 040 85500686.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2012**.

Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Christus Hamburg-Othmarschen (1) – P Lad

*

In der **Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek** und der **Ev.-luth. Gemeinde St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, ist eine gemeinsame Pfarrstelle ab 1. August 2012 im Umfang von 100 Prozent (zweimal je 50 Prozent) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Kirchenvorstände.

Der Norden Barmbeks, in dem beide Gemeinden liegen, ist architektonisch geprägt durch Klinkergebäude und viele Genossenschaftswohnungen, die zurzeit mit neuen Sanierungskonzepten dem aktuellen Wohnbedarf angeglichen werden. Dazu kommen Wohnverdichtungen durch Bebauung von aufgegebenen Industrieflächen. Der Stadtteil ist daher sehr im Umbruch und verjüngt sich von seinen Bewohnern her. Dazu gehören auch Menschen mit Migrationshintergrund, die hier relativ gut integriert sind.

Nimmt man eine neu entstehende kulturelle Vielfalt und die gute Einkaufs- und schulische Infrastruktur dazu, präsentiert sich Barmbek heute als ein urbaner Stadtteil mit intaktem Beziehungsnetz, der im Aufschwung ist. Die Kirche wirkt in diesen Veränderungsprozessen aktiv mit.

Die Ev.-luth. Gemeinde St. Bonifatius ist eine äußerst vitale Gemeinde mit 1500 Gemeindegliedern, die vor über zehn Jahren ein Gospelprofil konzipiert und umgesetzt hat, das bis heute immer weiterentwickelt wurde. Monatliche Gospelmessen an jedem ersten Sonntag im Monat und zu verschiedenen Festtagen, insgesamt vier Gospelchöre für alle Altersstufen und regelmäßig stattfindende Gospelworkshops erfüllen dieses Profil mit Leben. Auch kirchenferne Menschen werden hier erreicht. Das hat diese kleine Gemeinde über die Grenzen Hamburgs hinaus bekannt gemacht. Auch die übrigen Gottesdienste werden von Ehrenamtlichen und einer Prädikantin mitgestaltet und verantwortet.

Darüber hinaus gibt es einen Seniorentreff, der eine Vielzahl an Veranstaltungen plant und durchführt und so ein tägliches Angebot für Senioren bereithält. Neben monatlichen Ausfahrten sind dies Kaffeetafeln, Gesprächskreise, ein Besuchsdienst für ein benachbartes Pflegeheim, diverse Neigungsgruppen und ein „Frühstück mit Kulturnachrichten“.

Die Gemeinde ist Träger einer Kindertagesstätte mit einer Elementargruppe mit drei Erzieherinnen für derzeit 25 Kinder. Eine Erweiterung ist in der Diskussion. Dem Einzugsgebiet entsprechend kommen die Kinder aus verschiedenen Kulturkreisen. Diese Vielfalt spiegelt sich in der breit gefächerten pädagogischen Arbeit wider.

Die gemeindliche Arbeit wird getragen von Hauptamtlichen und einer Vielzahl an ehrenamtlich Mitarbeitenden. Das Gemeindebüro ist halbtags besetzt.

Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Nord-Barmbek (4200 Gemeindeglieder) mit dem schönen denkmalgeschützten Ensemble von Kirche, Pastorat, Gemeindehaus und Innenhof liegt im Herzen Barmbeks und ist Identifikationspunkt für die Gemeindeglieder. Durch intensive Stadtteilarbeit und Kooperationen mit unterschiedlichen Einrichtungen, aber auch seit dem Turmsanierungsprojekt „Turmbau zu Barmbek“ ist die Gemeinde im Stadtteil gut präsent.

Viele Angebote der Gemeinde werden von Ehrenamtlichen verantwortet: Der Seniorentreff, die Pfadfinderarbeit, die Küsterarbeit und der Gottesdienst (eine Prädikantin und ein Prädikant). Nord-Barmbek verfügt außerdem über eine weitere volle Pfarrstelle. Eine hauptamtliche Kirchenmusikerin gestaltet ein vielfältiges Angebot für alle Altersgruppen. Das reicht von musikalischer Früherziehung über Orgelcafés bis zu Singen mit 50plus. Die Gemeinde engagiert sich in einem Jugendprojekt, im regionalen Konfirmandenmodell und sieht einen weiteren Schwerpunkt in der Arbeit mit Familien. Das bedingt schon die gemeindliche Kindertagesstätte mit 80 Plätzen.

Kulturelle Angebote und Feste mit niedrigschwelligem Zugang richten sich auch an Menschen, die sonst nicht von Kirche erreicht werden. Die Begleitung Einzelner und die stark angefragten Amtshandlungen sind in der Arbeit wichtig. Die Gemeinde versteht sich als einen Ort der Spiritualität und setzt dabei auf Vielfalt.

Beide Gemeinden liegen nur 800 Meter voneinander entfernt. Die Kirchenvorstände haben sich entschieden, eine enge Zusammenarbeit zu beginnen, die nun konzeptionell gemeinsam mit der neuen Pastorin bzw. dem neuen Pastor entwickelt werden soll. Ein entscheidendes Element ist die gemeinsam verantwortete Pfarrstelle. Das Arbeiten und Präsent sein an zwei Orten sehen die Kirchenvorstände einerseits als Herausforderung an die Arbeitsorganisation, andererseits aber auch als Chance für eine zukunftsfähige Gemeindeentwicklung in Barmbek. Die Pfarrstellenninhaberin oder der Pfarrstellenninhaber wird von Verwaltungsarbeiten weitestgehend freigestellt.

Fünf Gemeinden in Barmbek (Nord und Süd) und Dulsberg bilden zwei Regionen und arbeiten eng zusammen. So gibt es einen gemeinsamen Gemeindebrief, eine regionale Jugendarbeit und Konfirmandenprojekte sowie andere regionale Projekte, die das gemeinsame Pfarramt (neun Personen) verantwortet.

Neben den pastoralen Kernaufgaben (in beiden Gemeinden) wünschen sich die Gemeinden folgende Schwerpunkte:

1. Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen
2. Begleitung und Koordination der Arbeit mit älteren Menschen
3. Weiterentwicklung des Gospelprofils in St. Bonifatius
4. Mitarbeit an der Entwicklung des spirituellen Profils der Gemeinde in Nord-Barmbek

Wir wünschen uns vor allem eine Persönlichkeit, die in ihren Arbeitsfeldern einfühlsam und kommunikativ auf Menschen zugehen kann. Was es im Besonderen braucht, ist

- Freude an der kreativen Gestaltung von Gottesdiensten in vielfältiger Form und im speziellen von Gospelmessen
- Lust auf die Arbeit mit Menschen aus unterschiedlichsten Milieus, Kulturen und Frömmigkeitsstilen
- Kompetenz in der Gewinnung, Motivation und Förderung von ehrenamtlich Mitarbeitenden
- Fähigkeit, sich in zwei unterschiedlichen Gemeindekulturen gut bewegen zu können: dazu braucht es Selbstorganisation und Integrationsfähigkeit

Das Pastorat befindet sich auf dem Gelände der Gemeinde St. Bonifatius, ein familienfreundlich geschnittener Bungalow mit einem umfriedeten Garten. Ein Dienstzimmer steht zusätzlich auch in der Gemeinde Nord-Barmbek zur Verfügung.

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten

an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Herrn Jürgen F. Bollmann, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen aus den Gemeinden:

Frau Saskia Bayer, Tel.: 0176 79227925 (St. Bonifatius), und Pastor Rainer Hanno, Tel.: 040 6915071 (Nord-Barmbek),

und aus dem Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost: Propst Jürgen F. Bollmann, Tel.: 040 519000105,

sowie der Personalentwickler des Kirchenkreises: Michael Kempkes, Tel.: 040 519000162.

Sie finden die Gemeinden im Internet unter: www.st-bonifatius.de und www.auferstehungskirche-barmbek.de.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. Februar 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Nord Barmbek/20 St. Bonifatius in Hamburg-Barmbek – P Mi/P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kreuzkirchengemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Termin mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Stelle wird durch den Stellenwechsel des amtierenden Pastors frei. In der Kirchengemeinde arbeiten elf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, davon eine Pfarramtssekretärin, eine Organistin in Vollzeit, eine Jugendmitarbeiterin in Teilzeit sowie pädagogisches Personal in der zugehörigen Kindertagesstätte.

In den Ortsteilen Kronsburg und Neu-Meimersdorf befindet sich je eine Grundschule. Weiterführende Schulen befinden sich in den angrenzenden Stadtteilen Kiels. Das Einkaufszentrum in Neu-Meimersdorf bietet gute Einkaufsmöglichkeiten für das tägliche Leben und ist vom Pastorat aus bequem zu Fuß zu erreichen.

Die Landeshauptstadt Kiel bietet darüber ein umfangreiches Angebot an weiteren Einkaufsmöglichkeiten sowie kulturellen Angeboten. Die Strände der Kieler Förde und nahe gelegene Wälder bringen zu allen Jahreszeiten einen hohen Freizeitwert mit sich. Bushaltestellen befinden sich in unmittelbarer Nähe des Kirchgrundstücks. Die Innenstadt von Kiel ist mit dem PKW in ca. zehn Minuten zu erreichen.

Die Kreuzkirchengemeinde mit ihren 2500 Gemeindegliedern liegt am südlichen Stadtrand Kiels und hat neben eher städtischen Charakter in den Bereichen Kronsburg, Poppenbrügge und Neu-Meimersdorf, zugleich auch noch dörflich-ländlichen Charakter in den Stadtteilen Alt-Meimersdorf, Schlüsbeck und Moorsee.

Durch das derzeit größte Neubaugebiet Kiels ist die Kreuzkirchengemeinde eine aufstrebende Kirchengemeinde, die ein interessantes Aufgabenfeld bietet. Viele junge Familien sind in den vergangenen Jahren in die Gemeinden gezogen. Dieser Trend hält an und verleiht der Gemeinde einen jungen, aufgeschlossenen Charakter.

Die Kreuzkirchengemeinde wurde 1964 gegründet und erhielt 1976 den im Ortsteil Poppenbrügge gelegenen Neubau des Kreuzkirchenzentrums. In diesem Gemeindezentrum befinden sich u. a. auch das Kirchenbüro und ein großer Gemeinderaum mit abtrennbarem Sakralraum. In dem 1992 fertig gestellten Anbau sind ein Kindergarten und ein Raum für die Konfirmanden- und Jugendarbeit untergebracht. Eine kindergartenähnliche Einrichtung, die möglicherweise zum Kindergartenjahr 2012 in eine Kindertagesstätte umgewandelt werden soll, befindet sich in einem Neugebäude.

Die besonderen Schwerpunkte der Gemeindegliederarbeit bilden neben den pastoralen Kernaufgaben

- die Kirchenmusik mit Kantorei, Flötengruppen und einer Jugendband,
- verschiedene Angebote für Kinder, wie z. B. Kinder- und Familien-gottesdienste, Spiel- und Bastelgruppen,
- Jugend- und Teameraktivitäten,
- Gesprächskreis und Angebote für Frauen und Männer aller Altersgruppen,
- Arbeitskreis Himo, Tansania.

Die Gemeindeglieder und der Kirchenvorstand wünschen sich eine Pastorin, einen Pastor oder ein Pastorenehepaar, die, der bzw. das

- mit einem verantwortlichen Blick auf das Ganze der Gemeinde schaut und deren Interessen in die Kirchenarbeit einbringt,
- neugierig auf Menschen zugeht und es versteht, schnell Beziehungen zu Menschen unterschiedlichen Alters und sozialer Herkunft aufzubauen,
- ein Interesse an einer intensiven religionspädagogischen Begleitung und einer kreativen konzeptionellen Entwicklung der Kindertagesstätte hat,
- Ideen entwickelt, die neu zugezogenen Familien für die Gemeindegliederarbeit der Kreuzkirchengemeinde zu gewinnen,
- Freude an der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie ein natürliches Verständnis für unsere Senioren und Seniorinnen mitbringt,
- neben der eher traditionellen Liturgie auch neue Gottesdienstformen und einen dynamischen, die Menschen bewegenden Predigtstil pflegt,
- gerne in einem Team von Haupt- und Ehrenamtlichen arbeitet.

In den administrativen Aufgaben steht der Bewerberin bzw. dem Bewerber ein engagierter Kirchenvorstand zur Seite. Das 1971 fertig gestellte, familiengerechte Pastorat, mit Wohnfläche und Diensträumen von insgesamt ca. 200 Quadratmeter, liegt ruhig im hinteren Bereich des ca. 8200 Quadratmeter großen Kirchengeländes. Es wurde zum Herbst 2010 grundlegend energetisch saniert und innen wie außen modernisiert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Propst des Kirchenkreises Altholstein – Bezirk Mitte –, Herrn Propst Stefan Block, Propst-Meifort-Haus, Am Alten Kirchhof 8, 24534 Neumünster.

Nähere Auskünfte erteilen Propst Block, Tel.: 04321 498134, der Pastor und Vorsitzende des Kirchenvorstandes der Kreuzkirchengemeinde Kiel, Pastor Jörg Ostermann-Ohno, Tel.: 0431 7197818, sowie der stellvertretende Kirchenvorstandsvorsitzende, Herr Siegfried Bahr, Tel.: 0431 714646.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **31. Januar 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Kreuz Kiel – P Ha

*

Die 9. Pfarrstelle für Projektarbeit in der Region Mittleres Alstertal im **Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost** mit dem Projekttitel „Das Projekt ist das Projekt“ ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Pfarrstelle hat einen Umfang von 100 Prozent.

Die Besetzung erfolgt über Berufung durch den Kirchenkreisvorstand für eine Dauer von sechs Jahren, wovon fünf Jahre auf das Projekt selber entfallen.

Dienstsitz ist Hamburg.

„Das Projekt ist das Projekt – wir sind Kirche in der Region“

Haben Sie Lust, innerhalb von fünf Jahren ganz unterschiedliche regionale Projekte zu entwickeln und durchzuführen, die

- die vier Gemeinden gemeinsam als Evangelische Kirche in der Region Mittleres Alstertal zum Wohle aller sichtbar werden lassen,
- in verschiedenen Themenfeldern und Bereichen angesiedelt sind und unterschiedliche Glaubens- und Lebenserfahrungen sowie Traditionen der Menschen in der Region wahr- und ernstnehmen,
- Menschen in der Region – über die Gemeindegrenzen hinaus – zusammenführen,
- lustvolle Zusammenarbeit und gute Nachbarschaft in der Region fördern,
- regionale Infrastruktur und schlanke Kommunikation in der Region entwickeln,
- vorhandene zarte Pflänzchen der Begegnungen und Kooperation stärken und wachsen lassen,

- Erfahrungen des Miteinanders ermöglichen, die auch nach Beendigung des Projektes in der Region weiter lebendig sind und tragen?

Dann lesen Sie weiter!

Wir bieten:

- eine große Zahl engagierter und selbstbewusster Ehrenamtlicher in allen vier Gemeinden
- Unterstützung durch fünf freundliche und dem Projekt zugewandte Kolleginnen und Kollegen im regionalen Pfarramt sowie weitere hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vor allem in der Kirchenmusik, der Verwaltung, der Kinder- und Jugendarbeit und den Kindertagesstätten
- einen engagierten Regionalausschuss, dessen beratendes Mitglied Sie sein werden
- große Freiheit im Ausprobieren
- fachliche Begleitung und Fortbildung im Projektmanagement durch den Kirchenkreis Hamburg-Ost
- eine Steuerungsgruppe, die das Projekt begleitet
- ein voll ausgestattetes Arbeitszimmer und entsprechende Sachmittel sowie räumliche Möglichkeiten für unterschiedlichste Vorhaben und Projekte

Wir wünschen uns eine Pastorin bzw. einen Pastor, die bzw. der:

- Lust auf Projektentwicklung und -gestaltung in verschiedenen Feldern gemeindlicher Arbeit hat und diese auch abschließen und loslassen kann
- offen, freundlich und kommunikativ ist
- Netzwerke aufbauen kann
- Impulse setzen und Potentiale wecken kann
- strukturiert denken und arbeiten kann
- den von uns gewünschten Entwicklungsprozess fördern und im Blick behalten kann
- eine gewisse Frustrationstoleranz besitzt
- die Fähigkeit, Bereitschaft und – wo es passt – auch Freude mitbringt zu bzw. zur
 - Gestaltung von Gottesdiensten, die zum jeweiligen Projekt passen,
 - theologischer Reflexion,
 - Begrenzung,
 - konstruktivem Umgang mit Konflikten.

Wir sind:

Die Region Mittleres Alstertal ist eine von 38 Regionen im Kirchenkreis Hamburg-Ost und erstreckt sich über die Hamburger Stadtteile Hummelsbüttel, Klein-Borstel, Fuhlsbüttel und Ohlsdorf. Die vier Kirchengemeinden entlang des Alsterlaufs haben ihre je eigenen Schwerpunkte. Bei 38 000 Einwohnern sind ca. 12 300 Mitglieder unserer Kirche.

In der Region findet sich eine Bandbreite unterschiedlicher gesellschaftlicher Milieus in allen Kirchengemeinden. Unter dem Hamburger Durchschnitt liegen dabei der Anteil der Arbeitslosen und der der Migrantinnen und Migranten.

In allen Gemeinden der Region verändert sich derzeit die Zusammensetzung der Gottesdienstgemeinde. Ebenso haben sich alle Gemeinden neuen Anforderungen diakonischer und öffentlicher Einrichtungen, wie z. B. Altenheimen, Kindertagesstätten, Asylbewerber- und Übergangsheimen zu stellen.

Traditionelle Gemeindefarbeit wird immer häufiger infrage gestellt. Die Öffnung der Gemeinden in den Stadtteil hinein entwickelt sich neu.

In dieser Situation möchten die Gemeinden in der Region beginnende gute Erfahrungen der Kooperation und Zusammenarbeit wie auch der guten Nachbarschaft fördern und ausbauen.

Sie finden die Gemeinden im Internet unter:

- www.christophoruskirche.de
- www.gemeinde-maria-magdalenen.de
- www.st-lukas-online.de
- www.kg-ohlsdorf-fuhlsbuettel.de

Die Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf und pastorales Profil) sind zu richten an Hauptpastor und Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Bezirk Alster-West, Dr. Johann Hinrich Claussen, Danziger Straße 15-17, 20099 Hamburg.

Auskünfte erteilen:

Pastorin Elisabeth Fischer-Waubke (Gemeindepastorin in der Region), Tel.: 040 598477;

Pastorin Isa Lübbers (Personalentwicklung), Tel.: 040 519000155 oder 0151 19519803.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **17. Februar 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 KKr. Hamburg-Ost Projektarbeit (9) – P Lad

*

Das **Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit (derzeit: Nordelbisches Zentrum für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst, NMZ)** sucht zum nächstmöglichen Termin

einen Pastor oder eine Pastorin
als Referenten oder Referentin
für Papua-Neuguinea und Pazifik/ökumenische
Partnerschaftsarbeit.

Gesucht wird ein Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die Freude an der Begegnung mit Menschen fremder Kulturen hat und sich im Team der Länderreferate und der anderen Arbeitsbereiche des Zentrums für Mission und Ökumene in der Gestaltung der Partnerschaftsbeziehungen unserer Kirche zu Partnern im pazifischen Raum, insbesondere mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Papua-Neuguinea, einbringen möchten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt mit gut der Hälfte der Arbeitszeit in der Gestaltung der Beziehungen in den pazifischen Raum, des Weiteren aber auch in der Verantwortung für die Bearbeitung allgemeiner und übergreifender Fragen der Partnerschaftsarbeit in

der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bzw. der zukünftigen Nordkirche. Die Berufung erfolgt für fünf Jahre.

Dienstszitz ist Hamburg-Othmarschen.

Zu den Aufgaben im Teilbereich Länderreferat Papua-Neuguinea/Pazifik gehören im Einzelnen:

- die Pflege der Beziehungen zu Partnerkirchen und kirchlichen Einrichtungen im pazifischen Raum, insbesondere zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Papua-Neuguinea;
- die Vorbereitung und fachliche Begleitung von ökumenischen Mitarbeitenden und jungen Menschen aus den Freiwilligenprogrammen, die aus der Nordkirche für eine Tätigkeit in den Pazifik vermittelt werden;
- die Förderung und Begleitung konkreter Beziehungen von Gemeinden und Gruppen in der Nordkirche zu Kirchen und kirchlichen Einrichtungen im Pazifik;
- die Vermittlung pazifikbezogener Themen und Anliegen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und in die Öffentlichkeit;
- die Pflege der Beziehungen zu pazifikbezogenen Organisationen und Netzwerken, sowohl in der Nordkirche als auch bundesweit.

Zu den Aufgaben im Teilbereich Ökumenische Partnerschaftsarbeit gehören:

- Bearbeitung grundsätzlicher und konzeptioneller Fragen zur Partnerschaftsarbeit innerhalb der Nordkirche;
- Entwicklung und Durchführung von Angeboten zur Qualifizierung der Partnerschaftsarbeit auf der Ebene von Gemeinden, Gruppen und Kirchenkreisen;
- Pflege von Kontakten zu Partnerschaftsgruppen in der Nordkirche;
- Vernetzung und Koordination von Partnerschaftsgruppen, in Abstimmung mit den anderen Länderreferaten des Zentrums für Mission und Ökumene.

An Bewerberinnen bzw. Bewerber für diese Stelle gibt es folgende Erwartungen:

- theologische Kompetenz und Fähigkeit zur interkulturellen Reflexion theologischer Inhalte;
- gute Kenntnisse der englischen Sprache in Schrift und Wort und Interesse am Erlernen des melanesischen Pidgin;
- Auslandserfahrung und gute Kenntnisse pazifischer Kulturen bzw. die Bereitschaft, sich auf die Anforderungen interkultureller Arbeit und Kommunikation einzustellen;
- Bereitschaft zur Kommunikation mit Kirchenkreisen, Gemeinden und Gruppen in der Nordkirche und Förderung von Kontakten zu und Begegnungen mit Kirchen und kirchlichen Einrichtungen im Pazifik und eventuell auch in anderen Regionen;

- Durchführung von Bildungsmaßnahmen, Seminaren, Programmen und Projekten, im Blick auf den Pazifik sowie im Blick auf andere Regionen der Welt;
- kommunikative Kompetenz und Teamfähigkeit;
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit im Ausland (Tropentauglichkeit) und innerhalb der Nordkirche und des Bundesgebietes;
- Erstellung von Publikationen und Weitergabe allgemeiner Informationen im Blick auf den Pazifik und die kirchliche Partnerschaftsarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte an den Vorsitzenden des Vorstands des Zentrums für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit:

Propst Jürgen F. Bollmann, Vorsitzender des Vorstands

Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit

Agathe-Lasch-Weg 16
22605 Hamburg

Elektronisch: bewerbung@nmz-mission.de.

Auskünfte können telefonisch bei Pastor Dr. Klaus Schäfer, Direktor des Zentrums für Mission und Ökumene (Tel.: 040 88181-201), beim Geschäftsführer, Herrn Broder Jürgensen (Tel.: 040 88181-111) sowie bei Propst Kurt Riecke, Vorsitzender des PNG/Pazifik Ausschusses (Tel.: 04192 201 45 93) eingeholt werden.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. Februar 2012**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 NMZ (9) – PSc

Pfarrstellen außerhalb der Nordelbischen Kirche

Die Pfarrstelle in der **Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Rostock St. Thomas Lichtenhagen** wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. Mai 2012 zum zweiten Mal zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 50 Prozent.

Der Kirchgemeinderat (KGR) teilt dazu Folgendes mit:

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der nicht nur die bestehenden Gemeindeaktivitäten unterstützt, sondern auch Freude an dem weiteren Aufbau und Ausbau der Gemeinde und Gemeindearbeit im Stadtteil hat und für die bzw. den Neubaugebiet nicht nur eine Herausforderung ist, sondern die bzw. der auch die Möglichkeiten eines neu gewachsenen Stadtteils sieht.

Unsere Kirchgemeinde befindet sich im 14 000 Einwohner zählenden Stadtteil Lichtenhagen in unmittelbarer Nähe zur Ostsee und hat zurzeit 870 Gemeindeglieder. Der Stadtteil wächst laufend durch kleine neue Wohngebiete, die Bevölkerungsstruktur ist vielfältig.

Die Gemeinde hat seit dem Jahr 2000 ein eigenes kleines Gemeindezentrum im Stadtteil, in dem alle Veranstaltungen stattfinden. Gottesdienste werden seit September 2010 jeden ersten und dritten Sonntag im Monat sowie an den kirchlichen Festtagen gefeiert.

Außer der vakanten Pastorenstelle ist eine Gemeindepädagogin mit einem Stellenumfang von 75 Prozent angestellt (während der Vakanz 100 Prozent), die aber wegen Schwangerschaft nun auch ausfällt.

Es gibt gute Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit dem Stadteitisch, dem Bürgerzentrum und dem Ortsbeirat in Lichtenhagen und mit den umliegenden Kirchgemeinden der Region mit gemeinsamen Projekten.

Wir sind offen für neue Ideen und neue Wege. Folgende Schwerpunkte liegen uns am Herzen:

- ansprechende Gottesdienste und lebendige Seelsorge im Stadtteil
- Angebote für die mittlere Generation (30 bis 60 Jahre)
- Besuchsdienst, Erfassen der neu bezogenen Wohngebiete
- Elternarbeit, Konfirmanden und Jugendarbeit (z. B. Elternabende, Besuche bei zukünftigen Konfirmandeneltern), Kontakt zu den Schulen und Kitas
- Aufbau und Begleitung von Gemeindegemeinden
- einführende Leitungs- und Teamarbeit
- Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern
- Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der ihren bzw. seinen Beruf mit Leidenschaft ausübt,

- die Leitungsaufgabe als geistliche Aufgabe an- und wahrnimmt
- kontaktfreudig ist und das Miteinander aller Generationen in der Gemeinde fördert
- mit Ausdauer und Zielstrebigkeit Gemeinde pflegt und aufbaut.

Die künftige Pastorin bzw. der künftige Pastor wird von der Gemeinde freudig und voller Zuversicht erwartet. Der Kirchgemeinderat und die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden sie bzw. ihn tatkräftig unterstützen! Der KGR ist bestrebt, den Stellenumfang der Pastorenstelle zu erhöhen.

Für weitere Auskünfte stehen ihnen aus dem KGR Frau Ingrid Guiard, Tel.: 0381 1202414, und Frau Pastorin Möhr, Tel.: 0381 1210733, zur Verfügung.

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland, also auch aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Kirche, bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **31. Januar 2012** auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Az.: 2020-3 – PSc

*

Die Pfarrstelle in der **Evangelisch-Lutherischen Ufergemeinde Rostock-Schmarl/Groß Klein** wird gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zum 1. Mai 2012 zum zweiten Mal zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 Prozent.

Der Kirchgemeinderat teilt Folgendes mit:

Zum Gebiet der Ufergemeinde gehören die an der Warnow liegenden Rostocker Stadtteile Schmarl und Groß Klein. Hier leben ca. 20 000 Einwohner. Die Rostocker Innenstadt ist in fünfzehn Minuten bzw. Warnemünde in zehn Minuten mit dem PKW, aber auch mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbar. Unser Gemeindegebiet zeichnet sich durch eine gute Infrastruktur aus. Neben vier Kindertageseinrichtungen, darunter eine in diakonischer Trägerschaft, gibt es auch zwei Grund- und Regionalschulen, Arztpraxen und diverse Einkaufsmöglichkeiten. Mit der öffentlichen Verwaltung, den örtlichen Vereinen und Interessenvertretungen besteht eine partnerschaftliche Zusammenarbeit.

Zur Ufergemeinde gehören rund 1650 Mitglieder. Im Dorf Groß Klein steht unsere Kirche, das Gemeindezentrum BRÜCKE. Es ist ein großes, multifunktionales und gut ausgestattetes Haus aus dem Jahr 1988 mit einem wunderschönen hohen Kirchraum, mehreren Gruppenräumen, vollständig ausgestattetem Bandraum, Amtszimmer und Büro. Das großzügige Außengelände wird für viele Aktivitäten genutzt. Eine geräumige (133 Quadratmeter) und familientaugliche Pfarrwohnung (über zwei Ebenen) ist im Gemeindezentrum vorhanden. Dabei ist der Privatbereich vom Dienstbereich getrennt und verfügt über einen separaten Zugang. Zur Pfarrwohnung gehören auch eine Terrasse und ein Garten. In Schmarl gibt es einen weiteren Gemeineraum, den BRÜCKENSCHLAG, in dem verschiedene Angebote und auch Gottesdienste stattfinden. In den Einrichtungen der Altenpflege werden regelmäßig Gottesdienste gefeiert.

Die Ufergemeinde zeichnet sich durch ein reges, vielfältiges und offenes Gemeindeleben aus.

Durch große Offenheit wollen wir auch den Menschen in unseren Stadtteilen Anknüpfungspunkte bieten, die bisher wenig mit Glauben und Kirche verbinden.

Als hauptamtliche Mitarbeitende sind außer der Pastorin bzw. dem Pastor eine Gemeindediakonin (100 Prozent), die unter anderem kirchenmusikalische Aufgaben wahrnimmt und eine Gemeindepädagogin (50 Prozent) für die Kinder- und Familienarbeit tätig. Die Mitarbeitenden bilden zusammen mit dem engagierten Kirchgemeinderat und den anderen Ehrenamtlichen ein gutes Team. Diese Zusammenarbeit ist dem Kirchgemeinderat besonders wichtig.

Die Ufergemeinde freut sich auf eine Pastorin, einen Pastor, die bzw. der

- offen ist für eine einladende Gemeinde und mit uns diese gestaltet,
- Freude an der Verkündigung hat und mit uns lebendige Gottesdienste feiert,
- Leitungsarbeit verantwortungsvoll wahrnimmt und Teamarbeit fördert,
- bewährte Arbeitsfelder fortführt und selbst neue Impulse geben kann,
- besonderes Interesse für die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen hat,
- eigene, kreative Ideen entwickelt und sie den wechselnden Bedingungen vor Ort anpassen kann,
- konzeptionell denkt und organisatorische Fähigkeiten hat,
- offen ist für Zusammenarbeit innerhalb der Region und mit Vereinen und kommunalen Einrichtungen,
- Öffentlichkeitsarbeit wichtig findet und aktiv mitgestaltet.

Die Ufergemeinde Schmarl und Groß Klein freut sich über Ihr Interesse!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den Vorsitzenden des Kirchgemeinderates, Herrn Thomas Hausrath, Tel.: 0381 1219028 (günstiger in den Abendstunden).

Auf diese Pfarrstelle können sich auch Pastorinnen und Pastoren aus Kirchen des Verbandes Evangelisch-Lutherischer Kirchen in Norddeutschland, also auch aus der Pommerschen Evangelischen Kirche und der Nordelbischen Kirche, bewerben.

Bewerbungen sind bis zum **31. Januar 2012** auf dem Dienstweg an den Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, zu richten.

Az.: 2020-3 – PSc

*

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg ist eine Stiftung, die vom Evangelischen Missionswerk in Deutschland (EMW), der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Universität Hamburg getragen wird. Sie ist eine Einrichtung nach dem Hamburger Hochschulgesetz (§ 109) und dem Institut für Missions-, Ökumene und Religionswissenschaften des Fachbereichs Evangelische Theologie der Universität Hamburg verbunden. Einer ökumenisch ausgerichteten Missionstheologie und dem Interreligiösen Dialog verpflichtet, ist sie eine Stätte der Begegnung und des Austausches für Theologinnen und Theologen verschiedener Kulturen und versteht sich als eine ökumenische Lebens- und Lerngemeinschaft auf Zeit.

An der Missionsakademie leben und promovieren Theologinnen und Theologen aus Übersee, zurzeit aus Samoa, Indonesien, Myanmar, Indien, Tansania, Ghana und Kuba, zum Teil mit ihren Familien. Die Missionsakademie ist damit einer der wenigen Orte in Deutschland, wo die Chancen und Herausforderungen der weltweiten Kirche und ihrer theologischen Ausbildung mit Kolleginnen und Kollegen aus Übersee bearbeitet werden können.

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg sucht baldmöglichst

eine geschäftsführende Studienleiterin
oder
einen geschäftsführenden Studienleiter.

Aufgaben der Studienleiterin oder des Studienleiters sind:

- Geschäftsführung der selbstständigen Einrichtung,
- Fortbildungsseminare, vorwiegend für kirchliche Gruppen in den Bereichen Ökumene, Mission, Interreligiöser Dialog und entwicklungsbezogene Bildungsfragen,
- tutorielle Begleitung von überseeischen Promovierenden,
- Mitgestaltung der vita communis in der Missionsakademie,
- Studienaufgaben.

Der oder die geschäftsführende Studienleiterin arbeitet im Team mit zwei Kolleginnen und einem Kollegen an der Missionsakademie und in enger Zusammenarbeit mit den Referentinnen und Referenten in der Geschäftsstelle des Evangelischen Missionswerkes in Deutschland (EMW), Hamburg.

Bewerberinnen und Bewerber sollten

- ordinierte Pastorin oder ordiniertes Pastor einer Gliedkirche der EKD oder einer anderen Mitgliedskirche der ACK in Deutschland e. V. sein,
- theologische Kompetenz vorzugsweise mit Bezug auf Asien vorweisen können,
- promoviert oder durch Publikationen wissenschaftlich ausgewiesen sein,

- in Englisch in Wort und Schrift und vorzugsweise in einer weiteren Sprache kommunizieren können (z. B. Spanisch oder Französisch),
- Leitungserfahrung vorweisen können.

Die Tätigkeit ist auf zunächst fünf Jahre befristet, die Vergütung erfolgt entsprechend EKD-Richtlinien.

Auskünfte erteilen Prof. Dr. Werner Kahl, Studienleiter (werner.kahl@missionsakademie.de, Tel.: 040 823161-40) oder Prof. Dr. Ulrich Dehn, Vorstandsvorsitzender der Missionsakademie (ulrich.dehn@uni-hamburg.de, Tel.: 040 42838-3776).

Bewerbungen sind bis zum **15. Februar 2012** zu richten an den Vorstandsvorsitzenden der Missionsakademie, Prof. Dr. Dehn.

Missionsakademie an der Universität Hamburg
Rupertistr. 67
22609 Hamburg
Tel.: 040 82 31 61 0
Fax 040 82 31 61 93
www.missionsakademie.de

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 2020-3 – PSc

*

Auslandsdienst Projektstelle Kaliningrad (Russische Föderation)

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum nächstmöglichen Termin 2012 für die Propstei Kaliningrad der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von drei Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder
ein Pfarrehepaar, auch im Ruhestand.

Die Propstei besteht aus 42, oft sehr kleinen Gemeinden. Ihr Zentrum liegt bei der Auferstehungskirche in Kaliningrad/Königsberg. Die Gemeinden und ihre Pfarrer, Pfarrfrauen und Mitarbeitenden suchen Begleitung und Unterstützung für ihren Dienst.

Sie finden Informationen über die Propstei unter <http://www.propstei-kaliningrad.info>.

Für die Arbeit in der Propstei und der Gemeinde Kaliningrad werden erwartet:

- Verständnis für interkulturelle Herausforderungen der deutsch-russischen Zusammenarbeit,
- Mentorat und Begleitung für die ortsansässigen Gremien (Propsteirat, Pfarrkonvent, Gemeinderat),
- Vorbereitung einheimischer Verantwortungsübernahme im Rahmen der Propsteitätigkeit,
- Übernahme pastoraler Aufgaben in der Gemeinde Kaliningrad und den zwei Filialgemeinden,
- EDV-Kenntnisse und Fahrerlaubnis, Bereitschaft zu Fahrtätigkeit,

- Kenntnisse in Russisch sind hilfreich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten Umfeld,
- ein engagiertes Pfarrkapitel und motivierte Mitarbeitende,
- eine geräumige Pfarrwohnung im Gemeindezentrum der Auferstehungskirche in Kaliningrad.

Eine deutsche oder geeignete internationale Schule zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht vor Ort nicht zur Verfügung.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennen lernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2023** an. Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (0511-2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **31. Januar 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020 – 3 PSc

*

Auslandsdienst in Pretoria-Ost (Südafrika)

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für den Auslandspfarrdienst in der Johannesgemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (N-T) – ELKSA (N-T) – in Pretoria für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer oder ein Pfarrehepaar (in Stellenteilung).

Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche. Sie erfreut sich eines regen Gemeindelebens mit Haus-, Bibel- und Gesprächskreisen mit unterschiedlichen Zielgruppen. Ein Jugenddiakon arbeitet vollamtlich mit. Die Gemeinde möchte zum Glauben an Christus einladen und den Glauben miteinander leben. Sie ist offen für Fremde, Jung und Alt.

Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Schule Pretoria.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter www.johannesgemeinde.org.za.

Die Gemeinde erwartet

- theologisch engagierte und gut verständliche lutherische Verkündigung
- aktive Gemeindeentwicklung bzw. Gemeindeaufbau
- engagierte Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot
- Unterricht (Konfirmandenunterricht, Religionsunterricht an der Deutschen Schule Pretoria)
- Teamfähigkeit und organisatorisches Talent
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift, gute Computerfähigkeiten und Führerschein.

Die Gemeinde bietet

- eine lebendige Gottesdienstgemeinde und ein aktives Gemeindeleben für alle Altersgruppen;
- einen engagierten Kirchenvorstand sowie viele freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- ein schönes Pfarrhaus in einem Vorort, zwei Kilometer von der Deutschen Schule (Kindergarten bis Abitur) und vom Gemeindezentrum entfernt.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T), dazu kommen eine Zulage und Beihilfen durch die EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2024** an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau OKR Dr. Ruth Gütter (0511 2796-235) oder Herr Torsten Böhmer M. A. (0511 2796-234) zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **1. März 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – PSc

*

Einsatz in Russland - eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für die Evangelisch-Lutherische Kirche Europäisches Russland (ELKER) Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand (bis zum 70ten Lebensjahr) pfarramtliche und Gemeinde entwickelnde Aufgaben übernehmen möchten. Die Gemeinden vor Ort suchen Begleitung und Unterstützung.

Der Dienst geschieht idealerweise in bis zu zwei je dreimonatigen Aufenthalten an den Einsatzorten. Angestrebt wird ein entsprechendes Engagement über zwei bis drei Jahre.

Einsatzorte sind:

- Kazan und Umgebung
- Nördlicher Kaukasus (Krasnodar)
- Untere Wolga (Sarepta/Wolgograd)
- Weitere Einsatzorte: Kaliningrad und Moskau

Erwartet werden

- Fähigkeit zur Begleitung und zum Mentorat,
- Fähigkeit zur Zusammenarbeit und zur Förderung von Gremien,
- Belastbarkeit für Reisetätigkeit,
- Bereitschaft sich auf den kulturellen Kontext einzulassen,
- Russischkenntnisse sind hilfreich, aber nicht zwingend notwendig.

Geboten werden

- ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510 Euro,
- die Gestellung einer Unterkunft,
- Hin- und Rückreisekosten,
- eine spannende, abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem besonderen Umfeld.

Wenn Sie neugierig geworden sind, steht Ihnen für Rückfragen gerne Oberkirchenrat Michael Hübner (0511 2796-135) zur Verfügung.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie allgemeine Informationen über diese Dienste. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2025** an.

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt, Hauptabteilung IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: teampersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – PSc

*

**Auslandsdienst in St. Petersburg
(Russische Föderation)**

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2012 für die Deutsche St. Annen- und St. Petrigemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche Europäisches Russland (ELKER) für die Dauer von zunächst drei Jahren

eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer
oder ein Pfarrehepaar.

Die Gemeinde sammelt sich bei der im Zentrum von St. Petersburg gelegenen St. Petri-Kirche. Sie füllt diese historisch bedeutende Kirche der Lutheraner Russlands wieder mit gottesdienstlichem und geistlichem Leben. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter <http://www.petrikirche.ru>.

Für die Arbeit in der St. Petri-Gemeinde St. Petersburg werden erwartet:

- Übernahme der pastoralen Aufgaben in der Gemeinde,
- Begleitung und Entwicklung der Arbeit des Gemeinderates,
- konzeptionelles Mitwirken bei der Entwicklung einer tragfähigen Struktur für die Zukunft der Gemeinde,
- Vermittlungsfähigkeit und Ausdauer, interkulturelles Verständnis,
- Mitarbeit in der Propstei Nord-West-Russland,
- Kenntnisse in Russisch sind erforderlich. Erwartet wird die Bereitschaft, Russisch zu erlernen. Die EKD unterstützt ggf. einen einführenden Sprachkurs.

Vor Ort werden geboten:

- Tätigkeit in einem historisch interessanten und kulturell vielfältigem Arbeitsfeld,
- vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen in der Gemeinde,
- Hilfe bei der Suche nach geeignetem Wohnraum,
- eine deutsche Schule (zurzeit Klasse 1 bis 9) zur Beschulung schulpflichtiger Kinder steht zur Verfügung.

Gesucht wird eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer oder ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner bzw. Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt vom Ehepartner bzw. von der Ehepartnerin mitgetragen werden muss.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie unter: www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php. Bitte geben Sie dazu Kennziffer **2026** an.

Für weitere Informationen steht Ihnen OKR Michael Hübner (0511 2796-135) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **29. Februar 2012** an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Az.: 2020-3 – PSc

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein, sucht baldmöglichst zur Wiederbesetzung der drei Viertel B – Kirchenmusikstelle (30 Stunden) eine Kirchenmusikerin oder einen Kirchenmusiker.

Die Gemeinde befindet sich mitten in einem missionarischen und zugleich volksgemeinlich offenen Gemeindeaufbauprozess. Deshalb spielt bei uns in der Kirchenmusik die inhaltliche, anbetende, verkündigende, missionarische und geistliche Seite die entscheidende Rolle bei der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten, Chorarbeit, Konzerten und Gemeindeveranstaltungen.

Wir wünschen uns daher eine Person, die von einem tiefen Glauben geprägt ist, einladend und kontaktfreudig auf Menschen zugeht und motiviert, begeistert und ideenreich unser Gemeindeleben mitgestaltet.

Er oder sie sollte sowohl Freude an der klassischen Kirchenmusik als auch Kenntnisse in der kirchlichen Populärmusik haben. Die Bereitschaft zu einer teamfähigen, konstruktiven und fröhlichen Zusammenarbeit mit den Pastoren, haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern, Gemeindegremien und Gemeindegliedern wird vorausgesetzt.

Die 3250 Mitglieder umfassende Kirchengemeinde hat nur eine Predigtstätte, die St. Nicolaikirche (Anno 1230 mit 400 Sitzplätzen; Orgel: Christensen 1993/III/27). Die Kantorei umfasst einen Kirchenchor mit 29 Mitgliedern und einen Gospelchor mit ebenfalls 29 Mitgliedern. Der Gospelchor wird auf hohem Niveau ehrenamtlich geleitet und soll von der neuen, hauptamtlichen Kraft bei Proben und Auftritten instrumental unterstützt und begleitet werden. Der Aufbau einer Instrumentalgruppe oder Band würde dabei sehr begrüßt werden.

In einem Kinderchor kommen rund 20 Kinder (vier bis sieben Jahre) zusammen. Ferner gibt es ein Posaunenensemble und Ansätze für einen Jugendposaunenchor. Alle Chöre nehmen regen Anteil an der gottesdienstlichen Gestaltung und geben Kirchenkonzerte.

In den Sommermonaten (Juni bis September) findet einmal wöchentlich eine halbstündige „Kleine Abendmusik“ statt. Sie wird musikalisch sehr bunt und abwechslungsreich (auch mit auswärtigen Musikern und Sängern) gestaltet.

Weitere Arbeitsschwerpunkte sind die Begleitung der sonntäglichen Gottesdienste, die musikalische Gestaltung von Sondergottesdiensten, sowie Nachmittags- oder Abendgottesdiensten, die Begleitung von Beerdigungs-, Hochzeits- und Taufgottesdiensten, zweimal wöchentlich ein einstündiges Singen mit den Kindern im Ev. Kindergarten, die Organisation und Durchführung der „Kleinen Abendmusik“ und der ca. vier bis sechs musikalischen Gottesdienste bzw. kleinen Konzerte; eigene und andere Schwerpunktsetzungen sind selbstverständlich möglich.

Grömitz ist ein großes Ostseebad 40 Kilometer nördlich von Lübeck. Der Tourismus spielt eine prägende Rolle (31 000 Betten). Entsprechend groß ist während der Saison das Freizeit- und Kulturangebot.

Grömitz hat eine Grund-, Haupt- und Realschule. Das Gymnasium mit Schulbusanbindung ist in Neustadt, ca. zehn Kilometer entfernt.

Bei der Wohnungssuche ist die Kirchengemeinde behilflich.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD wird vorausgesetzt.

Die Vorstellungstage sind der 14. und 15. März 2012. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum **29. Februar 2012** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Grömitz, Schulweg 1, 23743 Grömitz.

Auskünfte erteilen gerne:

Pastor Holger J. Lorenzen, Tel: 04562 25260, E-Mail: Pastor.Lorenzen@arcor.de und Johannes Schlage, Kreiskantor im Kirchenkreis Ostholstein, Tel.: 04371 3166, E-Mail: jschlage@aol.com.

Az.: 30 Grömitz – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel** (Offene Kirche St. Nikolai) im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, ist in der Nachfolge von Kirchenmusikdirektor Professor Rainer-Michael Munz, der in den Ruhestand tritt, zum 1. April 2013 die Stelle (100 Prozent) eines

A-Kirchenmusikers (Master) oder einer A-Kirchenmusikerin (Master)

zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), Entgeltgruppe K 12.

Die Offene Kirche St. Nikolai ist das kirchenmusikalische Zentrum der Landeshauptstadt Kiel mit großer, überregionaler Ausstrahlung und Bedeutung. Für die Gemeindeglieder dieser Kirche stehen neben dem Pastor eine Gemeindegliedersekretärin als hauptamtliche Mitarbeiterin sowie ein Kreis von Ehrenamtlichen zur Verfügung. Die Kirche aus dem 13. Jahrhundert wurde im Krieg stark zerstört und in neuer Form unter Verwendung alter Bausubstanz wieder aufgebaut. Sie besitzt eine hervorragende Akustik und verfügt über 800 Plätze. Die Kirchenmusik spielt in der Kirchengemeinde eine wichtige Rolle.

Das Opernhaus hat mit den Kieler Philharmonikern ein ausgezeichnetes Orchester, dessen Mitglieder oft bei Veranstaltungen mitwirken. Zwei große Hochschulen (Universität und Technische Fachhochschule), mehrere Theater, ein Konzertsaal und der NDR ergänzen das kulturelle Angebot der Stadt. Der Kieler Knabenchor, das Kieler Blechbläserensemble und das Carillon des Kieler Klosters sind in Eigenregie am kirchenmusikalischen Leben von St. Nikolai beteiligt.

Die große Orgel von 1965 (Kleuker, 50/III) wurde 1998 grundlegend renoviert, elektrifiziert, neu intoniert und zuletzt 2010 ausgereinigt. Die Chororgel von Mutin-Cavaillé-Coll/Paris (rein mechanisch, 17/II) wurde 2003 auf einem eigens errichteten Chorpodest aufgestellt. Eine nachträglich installierte Doppeltraktur erlaubt die Fernbedienung vom Hauptspieltisch der großen Orgel. Zwei Digitalklaviere stehen für die Chorarbeit zur Verfügung.

Der SanktNikolaiChor Kiel ist weit über die Grenzen Schleswig-Holsteins hinaus bekannt und besteht zurzeit aus 55 Mitgliedern, die alle über gute Notenkenntnisse verfügen.

Im Laufe seines Bestehens hat der SanktNikolaiChor fast alle Oratorien der Musikgeschichte aufgeführt.

Zu den wichtigen Aufgaben des Chores gehören nicht nur die Konzerte, sondern auch die Ausgestaltung von Gottesdiensten, besonders an hohen kirchlichen Feiertagen.

Seit zwölf Jahren besteht die Einrichtung der „Halben Stunde“. Jeden Mittwoch findet um 17 Uhr ein Konzert mit unterschiedlichen Besetzungen und Werken aller Epochen statt. Diese Konzerte werden ausschließlich durch Kollekteneinnahmen finanziert und erfreuen sich überaus großer Beliebtheit.

In unmittelbarer Nähe der Kirche befinden sich ein Büro für den Kirchenmusiker bzw. für die Kirchenmusikerin, der Propsteisaal für Proben des Chores sowie eine umfangreiche Notenbibliothek.

Wir erwarten von dem zukünftigen Kirchenmusiker oder von der zukünftigen Kirchenmusikerin:

- Freude an der musikalischen Ausgestaltung der traditionellen Gottesdienste (klassische Liturgie), besonders mit Orgelimitationen, die einen wichtigen Beitrag zum Gottesdienst darstellen; Weiterführung und Organisation der „Halben Stunde“;
- eigenverantwortliche Ausgestaltung von Konzerten mit dem SanktNikolaiChor;
- Kreativität und Freude an der Entwicklung eigener Vorstellungen und persönlicher Schwerpunktbildungen;
- Blick für wirtschaftliche Belange der Kirchenmusik; Bereitschaft, durch Fundraising zur Mitfinanzierung der vielfältigen Aufgaben der Kirchenmusik beizutragen;
- Kooperationsbereitschaft im Blick auf die musikalischen Aktivitäten in der Landeshauptstadt Kiel.

Bewerbungsgespräche sind vorgesehen für Donnerstag, 10. Mai 2012 ab 15 Uhr. Die praktischen Vorstellungen erfolgen am 7. bis 9. September 2012.

Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD wird vorausgesetzt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **15. April 2012** zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Prof. Dr. Klaus Blaschke (Tel.: 0171 5442397, E-Mail: Prof.Klaus.Blaschke@web.de), Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai, Alter Markt, 24103 Kiel.

Auskünfte erteilen:

- Pastor Dr. Wünsche, mobil: 0170 3858735, E-Mail: pwunsch@st-nikolai-kiel.de
- Studienrätin Nicole Hansen, Tel.: 0431 9901869, E-Mail: nic.hansen@web.de, (Mitglied des Sankt-NikolaiChores und des Kirchenvorstandes)
- Ute Strutz, Tel.: 0431 8885737, E-Mail: ustutz.nka@nordelbien.de, (Mitglied des Sankt-NikolaiChores und des Kirchenvorstandes)
- Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 30620-1070, E-Mail: lkmd.wulf@kirchenmusik-nordelbien.de

Az.: 30 St. Nicolai Kiel – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg**, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, in der Jarrestadt/Winterhude sucht zum 1. März 2012

eine Diakonin bzw. einen Diakon
(oder eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation)

für die Kinder- und Jugendarbeit. Der Stellenumfang beträgt 30 Stunden pro Woche. Die Beschäftigung erfolgt im Rahmen einer Elternzeitvertretung befristet bis voraussichtlich Mai 2013. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

In der Epiphaniengemeinde, einer lebendigen und offenen Quartiersgemeinde mit regionaler Kooperation, ist in den vergangenen zwei Jahren eine Jugendarbeit gewachsen. Wir wünschen uns einen engagierten Menschen, der Lust hat, mit uns gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass diese Arbeit für die Jugendlichen weitergeht und die Jugendlichen ihre Kontakte und Treffpunkte nicht verlieren.

Dazu gehört vor allem:

- der offene Jugendtreff
- Bereitschaft zum Mittun im Konfirmandenunterricht im Team und mit der Pastorin
- möglicherweise Begleitung einer Sommerfahrt und Teamerausbildung und -begleitung
- Unterstützung regionaler Jugendprojekte

Wir hoffen, dass Sie

- Erfahrung und Freude an der Arbeit mit Jugendlichen haben,
- über sehr gute Kommunikationskompetenz verfügen (Teamer, Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Pastorinnen und Pastoren, Haupt- und Ehrenamtliche, Eltern,...), teamfähig sind und sich mit Kolleginnen und Kollegen, auch in anderen Gemeinden, vernetzen können,

- Organisationstalent besitzen und gerne eigenverantwortlich arbeiten,
- zeitlich flexibel sind und bei Bedarf auch am Abend und gelegentlich an Wochenenden arbeiten,
- grundlegende religionspädagogische Kenntnisse besitzen,
- Lust haben, Ihre Arbeit inmitten einer lebendigen Gemeinde zu tun (regelmäßige Teilnahme an der Dienstbesprechung, Mitarbeit bei größeren Gemeindeaktionen etc.).

Wir bieten Ihnen:

- ein schönes Arbeitsumfeld mit einer etablierten Kinder- und Jugendarbeit in der Jarrestadt in Winterhude
- Raum für die eigene Gestaltung und die Möglichkeiten, eigene Ideen in die Jugendarbeit einzubringen
- gute Vernetzung zu anderen Gemeinden sowie Diakoninnen und Diakonen (regionale Projekte, Sommerfahrt)
- Rückendeckung und Unterstützung durch Pastorinnen und Pastoren, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie den Kirchenvorstand
- fachliche Begleitung
- ein eigenes, voll ausgestattetes Büro und einen Raum für die Jugendarbeit
- Fortbildungsmöglichkeiten und Supervision im Kirchenkreis

Bewerbungen mit entsprechenden Unterlagen sind zu richten an Pastorin Melanie Kirschstein, Ev.-luth. Epiphaniengemeinde Hamburg, Großheidestraße 42, 22303 Hamburg.

Auskünfte erteilt Frau Kirschstein unter Tel.: 040 2708308, E-Mail: pastorin@epiphaniengemeinde.de.

Az.: 30 Epiphaniengemeinde Hamburg – L Bk

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Pansdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein sucht zum 1. August 2012 oder später

eine Diakonin bzw. einen Diakon oder
eine Gemeindepädagogin bzw. einen
Gemeindepädagogen

für die Kinder- und Jugendarbeit in der Region Ratekau.

Es handelt sich um eine unbefristete Vollzeitstelle (39 Wochenstunden).

Bei dieser Stelle handelt es sich um eine Regionalstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Pansdorf (Anstellungsträger), Ratekau und Sereetz. Diese drei selbstständigen Kirchengemeinden bilden gemeinsam die Region Ratekau, in der die Zusammenarbeit in der Kinder- und Jugendarbeit, aber auch in anderen Bereichen, gute Tradition hat.

Die Kommune Ratekau mit ihren ca. 15 000 Einwohnern, zu denen auch die drei selbstständigen Kirchengemeinden gehören, liegt in landschaftlich reizvoller Umgebung nahe Lübeck und Ostsee.

Vor Ort gibt es Kindergärten, Grundschulen und eine Gesamtschule (bis zum Abitur). Weiterführende Schulen sind in der Nähe. Es bestehen außerdem gute Verkehrsanbindungen und Einkaufsmöglichkeiten.

Das Aufgabenfeld umfasst inhaltliche Kinder- und Jugendarbeit in Gruppen und Projekten, Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten, Unterstützung in der Konfirmandenarbeit, Planung und Durchführung von Jugendgottesdiensten, Unterstützung im Kindergottesdienst, Gewinnung, Begleitung und Förderung der Ehrenamtlichen.

Wir wünschen uns eine Person, die fähig ist, andere für den christlichen Glauben zu begeistern, die Beziehungen zu Kindern und Jugendlichen aufbauen kann und die nach Möglichkeit eigene Erfahrungen aus der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit mitbringt.

Wir erwarten

- eine Person, die teamfähig und flexibel ist und die gut organisieren kann,
- den Besitz der Fahrerlaubnis B (Klasse 3) und die Bereitschaft, das Privat-Kfz für Dienstfahrten einzusetzen,
- Bereitschaft zur Fortbildung,
- Zusammenarbeit mit den Pastorinnen und Pastoren der drei Kirchengemeinden,
- Unterstützung der Arbeit des CVJM-Ratekau,
- den Umzug in die Nähe des Wirkungsbereichs.

Wir bieten

- ein engagiertes Team im regionalen Jugendausschuss, das die Arbeit unterstützt und begleitet,
- gute räumliche Voraussetzungen in allen drei Kirchengemeinden,
- eine gute Kooperation zwischen den Kirchengemeinden,
- bei Vorliegen der persönlichen und tariflichen Voraussetzungen eine Bezahlung nach der Entgeltgruppe K 7 Kirchlicher Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT),
- Raum für eigene Ideen und Gaben,
- eine gute materielle und finanzielle Ausstattung des Arbeitsbereiches,
- einen großen Stamm an ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Zugehörigkeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Telefonische Auskünfte erteilt Herr Bernd Hinrichs (Tel.: 0451 23888).

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte bis zum **15. Februar 2012** an den Regionalen Jugendausschuss, Pastorin Anke Dittmann, Hauptstraße 10, 23626 Ratekau (Tel.: 04504 3625).

Az.: 30 Ratekau – L Bk

*

In der **Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf ist die Stelle

einer Jugendmitarbeiterin bzw.
eines Jugendmitarbeiters

im Umfang einer halben Stelle (50 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Die Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde liegt im Norden Elmshorns und umfasst ca. 3500 Gemeindeglieder. Im Bereich der Kirchengemeinde befinden sich eine Kindertagesstätte in Trägerschaft des Kirchengemeinerverbandes Elmshorn, eine Grundschule, sowie eine Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe. Die Bebauung erstreckt sich von Ein- und Mehrfamilienhäusern bis hin zu drei Hochhäusern.

Zur Kirchengemeinde gehört neben der Thomaskirche ein Gemeindehaus mit mehreren Gruppenräumen, das gut angenommen und von zahlreichen Gruppen besucht wird. Speziell für die Jugendarbeit stehen ein großer Jugendraum, eine Teeküche sowie ein Büro zur Verfügung.

Die Aufgaben in der Kirchengemeinde werden von einem großen Team aus Ehrenamtlichen, einer Pastorin und einem Pastor, einer B-Musikerin, einem Küster sowie einer Bürokräft gemeinsam in partnerschaftlicher Weise getragen.

Von unserer neuen Mitarbeiterin bzw. unserem neuen Mitarbeiter im Bereich der Jugendarbeit erwarten wir folgende Aufgaben:

- Mitwirkung und Zusammenarbeit mit den Ehrenamtlichen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Konfirmanden und Jugendlichen;
- Mitarbeit im Jugendausschuss der Kirchengemeinde;
- Vorbereitung und Mitwirkung an Jugendgottesdiensten;
- Mitgestaltung der jährlichen Konfirmandenfreizeit mit ca. 60 Konfirmandinnen und Konfirmanden;
- Leitung einer wöchentlich stattfindenden Jugendgruppe sowie Betreuung weiterer Kinder- und Jugendangebote;
- Einbindung der Jugendlichen in Gemeindeprojekte;
- Teilnahme an der wöchentlichen Dienstbesprechung;
- Setzen eines eigenen Arbeitsschwerpunkts;
- Zusammenarbeit mit dem für die Jugendarbeit zuständigen Pastor;

- Wahrnehmung übergemeindlicher Aufgaben in der Region und im Kirchenkreis.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT).

Voraussetzung sind eine abgeschlossene diakonische oder sozialarbeiterische Ausbildung sowie die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Die Verwurzelung im christlichen Glauben sollte zur eigenen Persönlichkeit dazugehören, genauso wie die Freude und das Interesse an der Lebenswirklichkeit junger Menschen. Wenn dazu der Wunsch tritt, in einer lebendigen Gemeinde wirken zu können, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen sind bis zum **3. Februar 2012** zu richten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde, Breslauer Straße 3, 25335 Elmsborn.

Ansprechpartner ist Pastor Torsten Krause, Ev.-Luth. Thomas-Kirchengemeinde, Tel.: 04121 83212, E-Mail: krause.torsten@t-online.de.

Az.: 30 Thomas Elmshorn – L Bk

*

Der **Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg** sucht

eine Diakonin bzw. einen Diakon oder
eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Ausbildung

für die regionale Jugendarbeit in den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Berkenthin, Nusse-Behlendorf, Sandesneben und Siebenbäumen.

Die Stelle hat einen Umfang von 100 Prozent und ist unbefristet zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Anknüpfung an bestehende Jugendarbeit in den Gemeinden und Neuaufbau einer Jugendarbeit in der Region
- wöchentliche, regelmäßige Angebote in den Jugendräumen in Berkenthin und Nusse
- Verzahnung von Konfirmanden- und Jugendarbeit durch sporadische Mitarbeit im Konfirmandenunterricht, bei Konfirmandenfreizeiten oder anderen Projekten
- regionale Angebote für die Jugendlichen der beteiligten Gemeinden an wechselnden Orten, z. B. Konfitage, Holy days, Jugendgottesdienste, Projekte
- Jugendfahrten als Angebot für die Jugendlichen der Region, z. B. zum Kirchentag, Taizé, Heavenfestival, Sommerfreizeiten
- Gewinnung, Ausbildung und Begleitung der ehrenamtlichen Teamer (Nordelbische Teamercard, regelmäßige Teamertreffen)

- Kooperation mit dem Jugendpfarramt in übergemeindlichen Aufgaben

Wir wünschen uns eine selbstständige Mitarbeiterin bzw. einen selbstständigen Mitarbeiter, die bzw. der

- bereit und in der Lage ist, den Jugendlichen den christlichen Glauben als eigene Lebensmöglichkeit nahe zu bringen,
- partnerschaftlich mit ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Pastorinnen und Pastoren zusammenarbeitet.

Wir bieten:

- vorhandene ortsgebundene Jugendarbeit und die Chance zur Neuentwicklung regionaler Arbeit
- viele engagierte ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- bei Bedarf ein Büro

Führerschein und PKW sind erforderlich.

Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Die Mitgliedschaft in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland wird vorausgesetzt.

Schriftliche Bewerbungen sind bis zum **31. Januar 2012** zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg, Jugendpfarramt, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Informationen erhalten Sie beim Jugendpfarramt, Frau Astrid Thiele-Petersen, Tel.: 04541 889360, E-Mail: jugendpfarramt@kirche-ll.de, www.jugendpfarramt-luebeck-lauenburg.de, oder Pastor Wolfgang Runge, Vorsitzender des regionalen Jugendausschusses, Tel.: 04544 344.

Az.: 30 KKr. Lübeck-Lauenburg – L Bk

Verwaltung und sonstige Berufe

In der in Gründung befindlichen

Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)

ist zum 1. Juni 2012

im neuen Landeskirchenamt die Stelle

einer Dezernentin oder eines Dezernenten für das Dezernat Bauwesen mit Sitz in Kiel zu besetzen.*

Als kollegial verfasste Verwaltungsbehörde der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland regt das Landeskirchenamt Maßnahmen der Kirchenleitung an, bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus.

Ihre Qualifikation und Fähigkeiten:

Wir suchen eine Persönlichkeit, die über einen Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, mehrjährige Erfahrung in der kirchlichen oder staatlichen Bauverwaltung und allgemeine Fachkompetenz im Bereich Sanierung sowie breit angelegte Kenntnisse in der Bau-, Kunst- und Denkmalpflege sowie des Energie einsparenden Bauens verfügt. Ein entsprechender Fachhochschulabschluss wird als Äquivalent angesehen, sofern zusätzlich eine mehrjährige Leitungserfahrung im kirchlichen Bau- und Denkmalschutzwesen nachgewiesen werden kann.

Ein hohes Maß an Leitungskompetenz, verbunden mit Kooperations- und Teamfähigkeit sowie Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen sind unverzichtbar. Das Vermögen, bauspezifische Aspekte nach außen zu vertreten, ist ebenso eine Voraussetzung, wie die Fähigkeit, komplexe bautechnische, denkmalpflegerische und künstlerische Zusammenhänge gegenüber den zu beratenden kirchlichen Körperschaften so zu vermitteln, dass die praktische Umsetzung sich daraus ergibt. Eine besondere Integrationskraft ist unerlässlich, um die Mitarbeiterschaften von drei bisher eigenständigen Bauverwaltungen zusammenzuführen. Die Bereitschaft im Kollegium des Kirchenamtes mit den anderen Fachdezernentinnen und -dezernenten zusammenzuarbeiten wird erwartet.

Arbeitsfelder und Verantwortungsbereiche:

Die kirchlichen Körperschaften der zukünftigen Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sind Eigentümer von ca. 8000 Gebäuden. Die Aufgabe des Baudezernates wird es hauptsächlich sein, vom Sitz des Landeskirchenamtes in Kiel und den Außenstellen in Schwerin und Greifswald aus die kirchlichen Körperschaften im Bereich der Bau-, Denkmal- und Kunstpflege zu beraten und entsprechende Maßnahmen zu genehmigen, da aufgrund der staatskirchenvertraglichen Regelungen in den drei Bundesländern Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern die Genehmigungshoheit bei der Kirche liegt. Weiter sind die Bauabteilungen der 13 Kirchenkreise fachlich zu beraten, zu betreuen und fortzubilden. Mit Beginn der Nordkirche ist eine Neustrukturierung der Bauverwaltung auf landeskirchlicher Ebene zu entwickeln und in den kommenden Jahren umzusetzen.

Die Leitungsstelle beinhaltet

- die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden des Baudezernates,
- die Sorge um die Fortbildung aller Mitarbeitenden im Baubereich der Landeskirche,
- die Gewährleistung eines einheitlichen Handlungsrahmens auf dem Gebiet der Bau-, Denkmal- und Kunstpflege sowie

- Schaffung einheitlicher gesetzlicher Regelungen,
- die Herbeiführung von Grundsatzentscheidungen im Bereich der Denkmalpflege sowie
- Mitarbeit im Kollegium des Kirchenamtes,
- Erstellung von Beschlussvorlagen für das Kollegium des Kirchenamtes,
- Vertretung des Baudezernates gegenüber anderen öffentlichen Stellen,
- Beratung des landeskirchlichen Gebäudemanagements.

Weitere Voraussetzungen sind:

- Mitgliedschaft in der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs oder der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der Pommerschen Ev. Kirche oder einer anderen Gliedkirche der EKD,
- die dezidierte Bereitschaft, kirchliche Interessen nach außen zu vertreten und
- wegen der geografischen Ausdehnung der Landeskirche umfängliche Dienstreisen zu unternehmen.

Das Amt des Dezernenten bzw. der Dezernentin wird im Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit ausgeübt. Die Besoldung erfolgt nach der Besoldungsgruppe A 15. Für die Zeit, in der sie oder er das Dezernentenamt innehat, wird eine im Rahmen der kirchenbeamtenrechtlichen Vorschriften ruhegehaltsfähige Zulage nach der Besoldungsgruppe A 16 gewährt.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum Ablauf des **31. Januar 2012** an den Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung, Herrn Bischof Gerhard Ulrich, Verband der Ev.-Luth. Kirchen in Norddeutschland, Heinrich-Mann-Str. 15, 19053 Schwerin.

Auskünfte erteilt die Präsidentin des zukünftigen Landeskirchenamtes, Frau Dr. Hansen-Dix, Tel.: 0431 9797-975.

Im Bewerbungsverfahren eventuell entstehende Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Im Falle der Einstellung bzw. Ernennung werden Umzugskosten nach Bundesumzugkostengesetz übernommen.

* Für den Fall, dass die Verfassungegebende Synode die Verfassung und das Einführungsgesetz zur Gründung der Nordkirche am 8. Januar 2012 nicht verabschieden sollte, gilt diese Ausschreibung für die Stelle des Dezernenten bzw. der Dezernentin für das Bauwesen im Nordelbischen Kirchenamt mit Sitz in Kiel.

Az.: 30-1.1 – NK Ah

V. Personalnachrichten

Bestätigt wurden:

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die Wahl des Pastors Uwe H e l l m a n n, Kellinghusen, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Breitenberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzau-Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Lebenszeit die Wahl der Pastorin Vanessa v o n d e r L i e t h, Eutin, zur Pastorin der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altona-Ost – 2. Pfarrstelle –, Kirchenkreis Hamburg West/Südholstein;

mit Wirkung vom 15. Dezember 2011 die Wahl des Pastors Kai S ü c h t i n g, Hamburg, zum Pastor der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargtheide – 1. Pfarrstelle –, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost.

Berufen wurden:

mit Wirkung vom 15. Januar 2012 bis zum 14. Januar 2017 die Pastorin Dr. Ruth A l b r e c h t, Hamburg, in die 3. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Stefan B e m m é in die 52. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 16. März 2012 bis zum 15. März 2016 die Pastorin Birgit B e r g - G a s t m e i e r, Hamburg, in die 24. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Januar 2012 der Pastor Veit-Dietrich B u t t l e r, Hamburg, in die 20. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für Diakonie und Bildung (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Februar 2012 bis einschließlich 30. Juni 2012 der Pastor Veit-Dietrich B u t t l e r in die 30. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2017 die Pastorin Andrea E d e r, Hamburg, in die 5. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge;

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Andreas E r l e r in die 45. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 bis einschließlich 31. Mai 2015 bei gleichzeitiger Begründung des Pfarrerdienstverhältnisses auf Zeit die Pastorin Antje H e i d e r - R o t t w i l m, Hamburg, in die 27. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. März 2012 bis einschließlich 28. Februar 2017 der Pastor Eberhard v o n d e r H e y d e zum Pastor der 3. nordelbischen Pfarrstelle für das Nordelbische Missionszentrum – Referent für die Leitung des Bereichs Ökumenische Beziehungen – mit dem Dienstsitz in Hamburg (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2012 der Pastor Georg H i l d e b r a n d t, Hamburg, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost für kirchenkreisliche Dienstleistungen (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis einschließlich 14. Oktober 2012 die Pastorin Uta J a c o b s in die 53. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag;

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016 der Pastor Thomas K r e t z m a n n, Ratzeburg, in die 2. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg für Vertretungsdienste (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 die Pastorin Beatrix K u r t h, Bremerhaven, in die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bad Schwartau, Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein;

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis einschließlich 30. April 2012 der Pastor Christoph M e y n s in die nordelbische Pfarrstelle „Evaluation der Reformumsetzung“;

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2016 die Pastorin Sybille P a j o n k, Hamburg, in die 29. Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreisverbandes Hamburg für Krankenhauseelsorge;

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis einschließlich 30. Juni 2012 der Pastor Thomas R ö h l k in die 12. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis einschließlich 31. Juni 2012 der Pastor Michael R o s e in die 3. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 16. April 2012 bis einschließlich 15. April 2014 der Pastor Heiner W e d e m e y e r in die 4. nordelbische Pfarrstelle für das Diakonische Werk Hamburg (persönlicher Referent der Landespastorin) mit dem Dienstsitz in Hamburg;

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2013 der Pastor Dr. Dietrich W e r n e r in die 24. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung beim Ökumenischen Rat der Kirchen in Genf (erneute Berufung);

mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 bis einschließlich 30. April 2012 der Pastor Robert Z o s k e in die 44. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag.

Beauftragt wurde:

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 der Pastor Dr. Tomáš V o č k a im Rahmen seines privatrechtlichen Dienstverhältnisses mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein.

Beurlaubt wurde:

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 bis einschließlich 31. Dezember 2016 ohne Dienstbezüge der Pastor Martin K r i e g zum Evangelischen Missionswerk.

Übertragen wurde:

mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 auf die Dauer von zehn Jahren der Pastorin Carmen R a h l f, Flensburg, aufgrund ihrer von der Kirchenkreissynode am 11. November 2011 erfolgten Wahl das Amt der Pröpstin des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für den Bezirk Flensburg mit dem Dienstsitz in Flensburg und gleichzeitig als Pastorin im Verbund mit dem Propstenamt die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg für das pröpstliche Amt – Bezirk Flensburg.

Entlassen wurde:

mit Wirkung vom 1. Januar 2012 der Pastor i. R. Walter S t ö b e r auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 112 und 113 Absatz 1 des Pfarrergesetzes der VELKD aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

In den Ruhestand versetzt wurde:

mit Ablauf des 31. Juli 2012 der Pastor Reinhard P i k o r a, Hamburg.

Verstorben im Ruhestand:



Pastor i. R.
Werner Böttcher

geboren am 30. März 1938 in Hamburg
gestorben am 25. Oktober 2011 in Reinbek

Pastor Böttcher wurde am 31. März 1968 in der Hauptkirche St. Nikolai in Hamburg ordiniert.

Anschließend wurde er als Hilfsprediger der Apostelkirche in der Kirchengemeinde Eimsbüttel in Hamburg zugewiesen und wurde dort am 1. August 1969 zum Pastor berufen. Zum April 1972 übernahm er die 2. Pfarrstelle der damaligen Kreuzkirchengemeinde Schiffbek zu Hamburg-Billstedt, Kirchenkreis Hamburg-Ost. Vom 1. April 1975 bis zum Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf des 30. März 2000 war Werner Böttcher Pastor der Ev.-Luth. Gnaden-Kirchengemeinde Hamburg-Lohbrügge.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Böttcher.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion: Maren Levin (Tel.: 0431 9797-846) und Paul Ziemer (Tel.: 0431 9797-847),

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: gvobl.nka@nordelbien.de

Bezugspreis 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr

Das Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint monatlich einmal.

Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellung bei:

Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de



Pastor i. R.
Jürgen Wulff

geboren am 10. Oktober 1927 in Kassel
gestorben am 4. November 2011 in Lübeck

Pastor Wulff wurde am 1. Oktober 1955 in Kassel ordiniert.

Anschließend wurde er als Pastor in der Kirchengemeinde Kassel eingeführt, wo er bis zum 31. Dezember 1959 blieb. Zum Januar 1960 wechselte er die Landeskirche, kam zur heutigen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und wurde als Pastor in die frühere Kirchengemeinde Lübeck-Schlutup berufen. Dort blieb er, bis er zum 1. Februar 1971 in die Pfarrstelle „Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen“ des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg berufen wurde, die er bis zum Eintritt in den Ruhestand am 1. Januar 1988 innehatte.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche erinnert sich dankbar an den Dienst von Pastor Wulff.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.